Polem.
3032 (2

24

Polem. 3032/(24 Giech

<36634938660017

<36634938660017

Bayer. Staatsbibliothek

Polem.
3032/24.

Giech C. Gr. v.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Antwort

an den

Verfasser der Schrift:

„Offenes Sendschreiben von einem Katholiken an den Verfasser der Schrift: Zweites offenes Bedenken, die Kniebeugungsfrage u. s. w. betreffend.“

Von

dem Verfasser dieses zweiten offenen Bedenkens

Karl Grafen von Giech.

Mit zwei Beilagen.

Nürnberg
Verlag von Johann Adam Stein
1845.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An die übrigen Leser.

Die vorliegende Schrift, obschon dieselbe in ihrer Fassung als Antwortschreiben an einen Einzelnen erscheinen mußte, ist doch zugleich an das Publikum gerichtet, an diesen Richter in letzter Instanz. Es wird erkennen, daß der Verfasser als Einzelner dem Charakter treu blieb, welchen die ganze protestantische Kirche in Bayern bisher bewährt hat, den der besonnenen und nothgedrungenen Abwehr gegen Angriffe. Leider werden diese Angriffe mit einer Erbitterung unternommen, die in einem grellen Widerspruch nicht nur mit den Grundlehren des christlichen Glaubens, sondern auch mit der entschiedensten Tendenz unserer Gegenwart steht, der noch immer größeren Einigung.

Dieser Widerspruch würde eine Anomalie der Zeit seyn, wenn er ein allgemeiner und aus dem Volk selbst hervorgegangener wäre. Er ist es nicht, unsere Zeit widerspricht sich auch darin nicht, er ist nur der Widerspruch einer obgleich mächtigen, nicht dem heimathlichen Boden entsprossenen Partei, welche die Zeit in ihrer Entwicklung nicht nur

aufhalten, sondern sogar rückwärts leiten zu können vermeint, und für welche es keine Geschichte, sondern nur Plane giebt, denen sie die Geschichte unterwerfen will.

Der Vaterlandsfreund muß diesem Kampfe mit Wehmuth zusehen. Man könnte sagen, er solle die Zeit gewähren lassen, der Baum des Lebens werde deshalb nicht weniger fortgrünen und auch Blüthen und Früchte tragen. Allein ein solcher blos beschauender Standpunkt kann nicht genügen, wenn man das Kind einer Zeit ist, die solche Gegensätze hervorgerufen hat.

Was den bayerischen Protestanten zum Troste gereichen kann, ist, daß sie — wie der Verfasser hier gerne wiederholt, lange mit ihren katholischen Brüdern in Frieden und Eintracht gelebt, daß sie diesen Frieden nicht gebrochen haben. Mit dieser Ueberzeugung schließt auch das «Zweite offene Bedenken» in den Worten:

«Die bayerischen Protestanten wissen es gar wohl, daß die Bestrebungen, welche ihnen entgegen treten, dem Boden des Volkslebens nicht entsprungen sind.»

«Nicht Intoleranz, nicht das Streben, auf Kosten der andern Kirche den Umfang der eigenen Kirche zu erweitern, erfüllt ihre Gemüther und leitet ihre Handlungen.»

Und dieß können sie nicht genug wiederholen, denn man ist nur zu geneigt, sie zu beschuldigen, daß sie es seyen, die von Parteihaß und Unfrieden erfüllt, zu den Kämpfen und Bewegungen Veranlassung gegeben, die jetzt obschweben.

Es ist keine Freude, daran Theil zu nehmen. Der Einzelne in der Zeit kann und darf aber dem nicht ferne stehen, was ihn umgiebt, wenn er auch sich hüten muß, in den Einzelrichtungen sich zu verlieren. Er soll vielmehr sich zugleich einen Standpunkt zu erringen suchen, der ihn über diese Gegensätze stellt. Und so möge auch den Verfasser nicht der ungerechte Vorwurf treffen, als handle er als einseitiger Parteimann und verschließe sein Auge dem Blick in eine versöhnende Zukunft.

[illegible] gemäßen, wenn man das [illegible]
[illegible] hervorgerufen hat.

Was den bayerischen Protestanten zum Troste gereichen kann, ist, daß sie — wie der Verfasser [illegible] verhält, lange mit ihren katholischen Brüdern in Frieden und Eintracht gelebt, daß sie diesen Frieden nicht gebrochen haben. Mit dieser Ueberzeugung schließt auch der »Zweite offene [illegible]« in den Worten:

»Die bayerischen Protestanten wissen es gar wohl, daß die Bestrebungen, welche ihnen entgegen treten, dem Boden des Volkslebens nicht entsprungen sind.«

»Nicht [illegible], nicht das Streben, auf Kosten der andern Kirche den Umfang der eigenen Kirche zu [illegible], erfüllt ihre Gemüther und leitet ihre Handlungen.«

Und dieß können sie nicht genug wiederholen, denn man ist nur zu geneigt, sie zu beschuldigen, daß sie es seyen, die von Parteihaß und Unfrieden erfüllt, zu den Kämpfen und Bewegungen Veranlassung gegeben, die jetzt obschweben.

Mein Herr Professor!

Bis dat, qui cito dat, ist eine Regel, die wohl auch auf die Beantwortung von Sendschreiben Anwendung finden kann und von der ich gegen Sie gerne Gebrauch gemacht haben würde, wenn Sie nicht eine ganz eigene Weise des Briefwechsels angenommen hätten. Sie schreiben nämlich eine Epistel, versehen dieselbe sogar mit einer Adresse, vergessen aber die Absendung des Sendschreibens an seinen Bestimmungsort und überlassen es dem Zufalle, ob derselbe Ihr Schreiben dem zuführen werde, für welchen dasselbe bestimmt ist. Sie haben es sich daher allein selbst zuzuschreiben, wenn Sie die Antwort auf Ihre, mir in der zweiten Hälfte des März zugekommene Zuschrift viel später erhalten, als Sie dieselbe mit Recht erwarten konnten.

Hätte man freilich von der eilfertigen Fürsorge, mit welcher das gelesenste Blatt in Deutschland *) bemüht war, die Existenz Ihrer Epistel zu verkünden, auf den Gang der Verbreitung derselben in Bayern selbst schließen dürfen, so müßte Ihre Schrift jetzt schon längst in allen Buchhandlungen der Provinz zu haben seyn, während man noch vor kurzer Zeit nach derselben vergebens Nachfrage hielt und sie nur an dem Orte vielfach verbreitet

---

*) Es ist bemerkenswerth und für die Stellung dieses Blattes bezeichnend, wie sehr sich die Augsburger allgemeine Zeitung beeilte, von dem Erscheinen des "Offenen Sendschreibens eines Katholiken" Notiz zu nehmen und auf dasselbe aufmerksam zu machen, während sie die Existenz des dasselbe veranlassenden "Zweiten offenen Bedenkens" ganz ignorirte und andere bayerische Blätter z. B. der Correspondent von und für Deutschland durch die Censur verhindert wurden, dieser Existenz in ihren Spalten auch nur mit einigen Zeilen zu gedenken.

ist, von dem sie ausgegangen und für welchen sie auch vielleicht vorzugsweise geschrieben wurde. Ob auch dieses der bloße Zufall so gestaltet, wer vermag dieses zu entscheiden!

Auch ich rede Sie mit Ihrem Titel an, denn es läßt mich der Schluß Ihres Schreibens erkennen, daß ich den Mann als meinen Gegner zu begrüßen habe, mit dem ich früher zu Würzburg in dreifacher Dienst- und Geschäfts-Berührung stand. Als Regierungsdirektor und Ministerial-Commissär der Universität (Regierungsbevollmächtigter) hatte ich die Ehre, mich als Ihren zunächst Vorgesetzten betrachten zu dürfen, und in Angelegenheiten des Schul- und Studien-Wesens hatte ich mich ausnahmsweise und ohne Berücksichtigung meiner höhern Stellung lediglich im Interesse der Sache freiwillig dazu verstanden, neben Ihnen, der Sie als Universitätsprofessor gleichzeitig mit der Funktion eines Schulreferenten bei der Kreisregierung betraut waren, die Stellung eines bloßen Referenten einzunehmen, welche Stellung mir Veranlassung gab, Ihre Gewandtheit so wie Ihren Diensteifer zu erproben, was ich noch jetzt sehr gerne anerkenne.

Also auch Sie, Herr Professor! erscheinen mir in einer ziemlich durchsichtigen Anonymität, die sich mir selbst dadurch nicht verdunkelt, daß Sie sich als «ehemaliger katholischer Correferent» unterzeichnen. Diese von Ihnen gewählte Bezeichnung könnte ich nur dann als richtig anerkennen, wenn Sie darunter jenes Verhältniß verstehen, in welches ich mich, mich Ihnen gleichstellend, freiwillig begeben, um mit Ihnen, wie jedes andere Collegialmitglied zu wirken. Verstehen Sie aber dieses Wort in seiner eigentlichen geschäftlichen Bedeutung, so würde ich Sie wohl bitten müssen, mit mir die Rollen zu tauschen, indem Sie der ordentliche Referent in allen Schul- und Studien-Sachen waren und ich hierbei nur die protestantischen Interessen als Correferent, durch Mitzeichnung Ihrer Arbeiten, speziell zu wahren hatte.

Erlauben Sie mir nunmehr, nachdem wir unser gegenseitiges persönliches Verhältniß richtig gestellt haben, Ihnen zu sagen, daß Sie irren, wenn Sie glauben (Seite 1.), daß es mir zur besondern Freude und Bequemlichkeit gereichte, mich nicht als Verfasser zu nennen. Da Sie so freundlich waren, mir die Versicherung

zu geben, daß Sie sich meiner noch gar wohl erinnern, so hat Ihnen Ihr Gedächtniß vielleicht auch die Erinnerung aufbewahrt, daß ich eben nicht der Mann bin, der sich scheut, eine Meinung, die ihn erfüllt, offen zu bekennen und Sie hätten sich daher wohl selbst sagen können, daß ich meine Schrift nicht darum anonym schrieb, weil es mir «angenehm» und «bequem» war, sondern daß ganz andere Gründe meinen Entschluß bestimmt haben müssen. Ich schrieb die erste Schrift in der Angelegenheit, die Sie mit Recht eine «unselige» nennen, wenige Monate nach meinem freiwilligen Rücktritte aus dem Staatsdienst. Es war mir an sich nicht der mindeste Grund gegeben, derselben nicht meinen Namen beizufügen, denn ich schrieb sie, wie auf Seite 65. zu lesen ist, damit das «Recht» und die «Wahrheit» erkannt werde und ich verfaßte sie mit derjenigen Ruhe, Wahrheitsliebe und Unbefangenheit, welche die unzertrennlichen Begleiter einer guten Sache sind und mit den Rücksichten der Ehrerbietung, die nicht fehlen dürfen, wenn man Verfügungen der Staatsregierung öffentlich bespricht. Diese letztere Rücksicht war es denn auch allein, welche mich, der ich kaum erst aufgehört hatte, ein Organ der Staatsregierung zu seyn, abhielt, meinen Namen einer Abhandlung vorzusetzen, die es nicht umgehen konnte, den Ansichten des Gouvernements entgegen zu treten, ja, ich fand diese Rücksicht um so mehr geboten, als es gerade die Angelegenheit der «Kniebeugung» war, welche wegen der Aufmerksamkeit, die ich derselben in meiner amtlichen Stellung widmen zu müssen glaubte, nebst anderen Angelegenheiten mit zu den Verwickelungen führte, die in ihren letzten Ergebnissen meinen Rücktritt aus dem öffentlichen Wirken herbeiführten. Ich überlasse es nunmehr Ihrem eigenen Urtheile zu entscheiden, ob die von mir beachtete Anonymität jenen unvermeidlichen Seitenblick verdient, den Sie im Eingang Ihres Sendschreibens auf dieselbe werfen *). Allerdings wurde ich später in dieser Angelegenheit der «Wohlbekannte»; allein nachdem ich mich bei jener ersten ausführlichen Schrift nicht genannt hatte, fand ich keine genü-

*) Mancher könnte es freilich für inconsequent halten, daß Sie bei solchen Verhältnissen demnach selbst Ihren Namen verschwiegen haben.

gende Veranlassung, es später zu thun, wenn ich mir auch als «Wohlbekannter» gar wohl erlauben durfte, diesen Schleier, wie Sie sagen, etwas «durchsichtig» zu machen, wodurch es Ihnen freilich nicht eben zur schwierigen Aufgabe werde, die Züge des «alten Bekannten» wieder zu erkennen. Gestatten Sie mir nunmehr, daß ich auf die weiteren Einzelnheiten Ihres Sendschreibens eingehe und dieselben einer Prüfung unterwerfe, vorher aber noch einige Worte über einen Punkt sage, der Sie besonders zu beschäftigen scheint und über welchen ich Ihnen Beruhigung zu gewähren schuldig bin.

Es durchzieht dieser Punkt, wie der rothe Faden, das ganze Sendschreiben und es muß derselbe deßhalb hier vor der speziellen Erwiederung besprochen und abgemacht werden.

Sie sprechen von «Mißstimmung», von «Gereiztheit», von «Befangenheit», Sie erblicken «mürrische Verblendung» und es öffnet sich «des Herzens dunkler Hintergrund.» Sie scheinen sich von mir das Bild eines Mannes gemacht zu haben, der früher an vielfache Thätigkeit in einem ausgedehnten Wirkungskreise gewohnt, diese Thätigkeit jetzt schmerzlich entbehrt, der sich in nicht geringer Verlegenheit befindet, wie er die ihm gewordene Muße benützen soll und der erfüllt von Unmuth über Beides demselben dadurch Luft zu machen sucht, daß er die Maasregeln der Regierung strengem Tadel zu unterwerfen sucht und den Weg geht, den schon Viele gegangen sind, indem sie nach Ihrem Austritte aus dem öffentlichen Dienst eine Freude und eine Beschäftigung darin fanden, Opposition zu machen.

Sie sind abermals im Irrthum, lieber Professor! Was zuvörderst meine Stimmung angeht, so kann ich Ihnen versichern und Alle, mit denen ich in näherer Verbindung zu stehen das Glück habe, können es Ihnen bestätigen, daß diese der Ausdruck einer Zufriedenheit ist, um die mich vielleicht viele zu beneiden Ursache haben, die jetzt vornehm auf mich herabblicken. Sollten Sie nie den Frieden empfunden haben, welchen der Rückblick auf eine zurückgelegte Laufbahn mit dem Bewußtseyn einer treuen Pflichterfüllung gewährt? Hat Ihre Brust nie das Hochgefühl durchdrungen, welches die Ueberzeugung giebt, sich unter dem Wechsel aller äußeren Verhältnisse selbst treu geblieben zu seyn?

Kennen Sie das erhebende Gefühl nicht, welches den erfüllt, der unverschuldet schwere Kränkungen um einer guten Sache willen erleidet und der seiner innersten Ueberzeugung jene äußern Güter zum Opfer brachte, nach welchen wir täglich die Menschen jagen sehen, Amt, öffentliche Auszeichnung, Einfluß und Geld? Sollte Ihnen, dem Manne der Wissenschaft, die innige Befriedigung fremd geblieben seyn, die denen beschieden ist, die aus der Quelle der Erkenntniß schöpfen dürfen und sich durch diese Erkenntniß einen Standpunkt über des «Lebens verworrenen Kreisen» und über dem bunten Wechsel seiner Erscheinungen erringen? Prüfen Sie sich genau und müssen Sie alle diese Fragen mit Ja beantworten, dann muß Ihnen klar werden, wie sehr Sie in der Meinung fehl griffen, die Sie sich über mich gebildet haben. Fällt aber Ihre Antwort verneinend aus, dann muß ich Ihnen den Standpunkt und mit diesem das Recht absprechen über Männer mit einer Vergangenheit, wie die meinige ist, ein Urtheil zu fällen.

Was aber die Beweggründe angeht, die mich bestimmt haben könnten, in Sachen der «Kniebeugung» öffentlich das Wort zu nehmen, so finden Sie, Herr Professor, dieselben in der Schrift sehr bestimmt ausgesprochen, welche ihr Sendschreiben veranlaßt hat; dort (Seite 5. der II. Ausgabe — ich citire immer die zweite Ausgabe —) heißt es:

»Er (der Verfasser) thut dieß (die Beleuchtung der Entschließung vom 3. November 1844) in dem Gefühle einer Pflichterfüllung und in der Ueberzeugung einer vorliegenden Nothwendigkeit, daß die Ansichten und Empfindungen, welche die Verfügung vom 3. November 1844 in den bayerischen Protestanten hervorrief, auch öffentlich ausgesprochen werden. Er weiß sich dabei frei von der seichten Tendenz einer bloßen Opposition, die seinem ganzen Wesen fremd ist. Wir leben in einer ernsten, vielbewegten Zeit, die unverkennbar große Ereignisse in ihrem Schooße trägt. Wem kann es da, wenn ihm das Schicksal des deutschen Vaterlandes am Herzen liegt, entgehen, daß nur in einer tüchtigen Einigung zwischen den Regierenden und den Regierten die Bürgschaft für dessen Heil zu finden sey, wem wird es auf diesem Standpunkte nicht daran

liegen, auch im kleinsten Kreise nach seinen schwachen Kräften dahin zu wirken, daß die Maasregeln der Regierung richtig verstanden und bereitwillig vollzogen werden, ja wer möchte nicht angelegentlich wünschen, mit den Ansichten und Verfügungen des Gouvernements jederzeit in Uebereinstimmung seyn zu können? Um so mehr ist es aber Pflicht, unrichtige *Ansichten*, welche diesem Einverständniß entgegenstehen, *aufzuhellen*, Mißverständnisse zu beseitigen, und mit Ehrerbietung, aber auch Freimuth auszusprechen, was durch unterdrückte Verschweigung nur schlimmer wird!» —

Was berechtigt Sie nun, mein Herr Professor, diesen treuen und redlichen Ausdruck meiner innersten und wahrhaftesten Gesinnung zu ignoriren und mir ganz andere Motive zu unterlegen? Habe ich Ihnen je die allermindeste Veranlassung gegeben, die Wahrheit und Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen und Worte in Zweifel zu ziehen, und mich unter Menschen zu rechnen, welche nicht ohne Nebenabsicht zu handeln vermögen und keine Ahnung davon haben, daß der bessere Mensch ohne andere Absichten und Zwecke handelt, als die in der Handlung selbst liegen und welche die Frucht sind seines eigenen besseren Seyns. Und, wenn Sie, wie die Aeußerungen Ihrer großen Theinahme für mich, von der Sie sprechen, mir fast ein Recht giebt anzunehmen, wenigstens einen Theil der literarischen Versuche gelesen haben, die ich seit meinem Rücktritt in das Privatleben erscheinen ließ: wo haben Sie in denselben den geringsten Nachhall jener Gerei*ztheit*, jener Verstimmung, jenes Murrsinnes gefunden, die sie mir zur Last legen? Es sind von den verschiedensten Seiten und auch von katholischen Stimmen öffentlich ehrende Zeugnisse über die Ruhe und Unbefangenheit ausgesprochen worden, mit der jene Schriften geschrieben sind und daß dieselben deutlich beurkunden, wie sie nur einem sachlichen Zwecke dienen sollen und von allen subjectiven Motiven abstrahiren. Wollen und können sie mir diese Zeugnisse streitig machen?

Mit welcher Schonung, mit welchen Rücksichten ich endlich selbst Thatsachen verschwiegen habe, die vor allem geeignet waren, zu zeigen, welche persönliche Leidenschaftlichkeit gegen meine Glaubensgenossen sich Männer in diesen Angelegenheiten erlaubten,

denen in Anbetracht ihrer Stellung jede solche Blöße doppelt zur Last fällt, wäre mir ein leichtes, auch jetzt noch, hier an dieser Stelle, zu beweisen. Allein auch Ihre Beschuldigung, Herr Professor, soll mich um so weniger zur Bitterkeit und zur Veröffentlichung solcher Persönlichkeiten verleiten, als die gerechte Sache, für welche ich spreche, auch ohne dieß Mittel durchdringen wird.

Als mir einer Ihrer Kollegen an der Münchner Universität mit Hülfe der Verdrehung und Entstellung der Wahrheit in einer öffentlichen Schrift die Gabe des logischen Denkens absprach, mir also das absprach, was vor Allem den Anspruch auf die Eigenschaft eines gebildeten Mannes begründet, — da nahm ich auch diese feindselige Aeusserung ruhig hin und antwortete ihr mit Schweigen; aber ich vermochte nicht zu verhindern, daß ein eifriger Anhänger der protestantischen Sache gegen diese Angriffe das Wort nahm. Damit Sie sich und Andere überzeugen können, mit welchen Waffen Männer gegen mich kämpfen, welche Diener der Religion und der Wissenschaft sind, so gebe ich in der Anlage — Beilage 1. — den Abdruck eines Aufsatzes, den jener in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung erscheinen ließ.

Endlich bitte ich Sie auch, zu beachten, welche reiche Veranlassung mir in meinen «Ansichten über Staats- und öffentliches Leben (Nürnberg bei Friedrich Campe 1843)» gegeben war, Reminiscenzen über Zustände und Verhältnisse aus der Vergangenheit einzuflechten, die gewiß geeignet gewesen wären, denselben die persönliche und lokale Färbung zu verleihen, welche gar Manche in dieser Arbeit vergebens gesucht und ungerne vermißt haben. Nehmen Sie dieses Buch doch ein wenig zur Hand! Es wird Ihnen einen sprechenden Beweis liefern von «meiner leidenschaftlichen Aufregung und von meinem unverkennbaren Bestreben, Gründe des Mißvergnügens hervorzuwühlen».

Darinnen, daß Sie meine Bestrebungen, dem Rechte und der Wahrheit in der Kniebeugungssache, so wie in anderen confessionellen Angelegenheiten, Anerkennung zu verschaffen, so niedrige Beweggründe unterlegen, muß ich einen augenscheinlichen Beweis der Thatsache erkennen, die keinem Unbefangenen entgehen wird, der Ihr «Sendschreiben» mit Aufmerksamkeit durchgeht, — der

Thatsache, daß Ihrer Schrift eine Tendenz zu Grunde liegt, die auch da noch sichtbar ist, wo Sie dieselbe mit dem Schein von Achtung und Wohlwollen zu übertünchen bemüht waren. Sie kennen doch wohl die bekannte Praktik, welche darinnen besteht, die Gesinnungen eines Gegners zu verdächtigen, wenn man gegen seine Handlungen nicht mit Erfolg aufzukommen vermag?

Doch nunmehr zum Einzelnen.

Ihre persönlichen Angriffe haben mich gegen meinen Wunsch und gegen meine Gewohnheit in die unabweisbare Nothwendigkeit versetzt, viel zu lange von mir selbst zu sprechen und ich bitte die übrigen geneigten Leser, zu meiner Entschuldigung nicht unbeachtet zu lassen, daß mich die Pflicht der Selbstvertheidigung dazu zwang.

Werfen wir nun vor Allem einen Blick auf den Titel des «Sendschreibens». Wir lesen hier von einer «Cabinetsentschließung vom 3. November 1844.» Ich kann Ihnen nicht bergen, daß mir diese Bezeichnung aufgefallen ist, da sie nicht auf dem meiner Schrift gegebenen Titel zu finden, sondern ein Zusatz und eine Bezeichnung von Ihnen ist, welche Sie zwischen meine Worte so eingeschoben, als rühre sie von mir her. Ich habe wohl das Recht zu fragen, was Sie zu dieser Aenderung berechtigte? Durch eine solche Bezeichnung wird die Angelegenheit zu einer subjektiven und persönlichen des Regenten gemacht, wozu man sie allerdings gerne machen möchte. Diese Verantwortung muß ich Ihnen überlassen.

Von Ihnen konnte ich aber in anderer Beziehung dergleichen noch weniger erwarten. Sie sind Professor des Staatsrechts, Sie haben über das Bayerische Staatsrecht ein in vieler Beziehung sehr schätzbares Werk geschrieben, Sie sagen in diesem Werke in dem Paragraphen, der die Ueberschrift führt: «Von der Fassung und der Ausführung königlicher Beschlüße»:

«Alle königliche Decrete und Rescripte in Staatsangelegenheiten und Angelegenheiten des königlichen Hauses werden vom Könige selbst unterzeichnet und von dem betreffenden Minister (oder den betreffenden Ministern) contrasignirt — Th. II. Abth. I. §. 8.

Sie machen ferner in einer Note zu demselben Paragraphen darauf aufmerksam, daß solche vom Könige unterzeichnete Entschließungen «allerhöchste Rescripte» genannt werden. Sie wissen als Lehrer des Staatsrechts besser wie ich, daß dem Satze gegenüber: daß der König nicht unrecht zu thun vermag, jene Bestimmung über die Contrasignatur zur staatsrechtlichen Nothwendigkeit geworden ist. Es ist Ihnen ferner bekannt, daß dieser Satz nicht blos eine Annahme der sogenannten liberal-rationalistischen Staatslehre ist, sondern daß ihm auch die Lehre huldigt, die wie z. B. die von Stahl auf der entgegengesetzten Grundlage ruht. Unsere Verfassung hat endlich — und das ist wohl vor Allem entscheidend — im Titel X. §. 4. nicht nur die Verantwortlichkeit der königl. Minister, sondern auch sämmtlicher Staatsdiener ausgesprochen, und Sie selbst lehren in Ihrem Compendium — Th. I. Abth. II. §. 197. — daß es sich von selbst verstehe, daß keine Berufung auf königliche Befehle diese Verantwortlichkeit abzuwenden vermöge. Sollte es Ihnen nun nicht schwer werden, bei diesen durch die Wissenschaft, so wie durch das positive Staatsrecht unsers Vaterlandes festgestellten Prinzipien und bei dem Umstand, daß der König nach Tit. II. §. 1. der Verfassungs-Urkunde alle Rechte der Staatsgewalt, somit auch die Militairgewalt, welche nach Ihrem Lehrbuch (Th. I. Abth. I. §. 46) ein Ausfluß der Schutzherrlichkeit ist, nur «nach den in der Verfassung gegebenen Bestimmungen ausübt» die Existenz eines Cabinetsbefehls in der Angelegenheit der Kniebeugung zu rechtfertigen?

Es ist mir übrigens nicht bekannt, in welcher Form die Entschließung vom 3. November 1844 erlassen wurde, da ich dieselbe nie in amtlicher Ausfertigung gesehen habe, sondern nur allein durch die Augsburger allg. Zeitung kenne.

In dieser Ungewißheit habe ich sie in meinem «zweiten offenen Bedenken» *) nur schlechthin als K. B. (Königlich Bayerische) Entschließung vom 3. November zu bezeichnen vermocht, sie aber eine Cabinetsentschließung zu nennen, dazu hätte ich mich nimmer-

*) 2. Aufl. In der 1. Aufl. war die Bezeichnung (K. B.) durch ein Druckversehen weggeblieben.

mehr entschließen können, ohne von der Besorgniß erfüllt zu werden, mehr auszusprechen, als ich zu verantworten im Stande wäre. Wollte man aber jene Entschließung eine Militair-Ordre nennen, so würde ich eben auf das Bezug nehmen, was ich bereits in meinem ersten «Offenen Bedenken» erwähnte: daß nämlich auch eine solche nicht ergehen kann, wenn sie nicht mit den Bestimmungen der Verfassung im Einklang steht, und daß das Militair, wenn es auch die Verfassung nicht beschworen hat, demungeachtet von den verfassungsmäßigen Garantieen nicht ausgeschlossen ist, welche *jedem* Einwohner des Reichs ohne Unterschied der Standesverhältnisse gewährleistet sind.

Sie machen es mir auf Seite 4 zum Vorwurfe, und finden einen Widerspruch darinnen, daß ich mich einer Seits zu der Ansicht bekenne, es habe an dem Orte, von welchem die Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 zunächst ausgieng, die Absicht nicht bestanden, durch dieselbe den verfassungsmäßigen Rechten der Protestanten zu nahe zu treten, und daß ich doch anderer Seits dieser Ordre eine, mit diesen Rechten unverträgliche Deutung zu geben, bemüht sey. Darauf erwiedere ich Ihnen Zweifaches:

1) Sie setzen mich durch diese Bemerkung zu meinem Bedauern schon wieder in die fatale Nothwendigkeit, Sie, den Professor des Staatsrechts, auf diejenigen staatsrechtlichen Momente aufmerksam machen zu müssen, die wir eben erst besprochen haben.

Sagen sie mir, lieber Herr Professor, von was handelt es sich? bei der Erörterung der Frage von der Kniebeugung. Handelt es sich von einer Untersuchung der *Motive* und *Gesinnungen* bei Erlassung der Kriegsministerial-Ordre oder von einer staatsrechtlichen Würdigung dieser Anordnung, von einer Beleuchtung des *rechtlichen* Bestehens jener Verfügung, den Rechten der Protestanten gegenüber? Mit wem aber hatte ich es auf *diesem* Standpunkte allein zu thun? Gewiß nur mit dem Befehle, den Sie ja selbst eine *Kriegsministerial-Ordre* nennen, also mit dem, von dem *verantwortlichen* Kriegsminister ge-

zeichneten Befehle. Würde aber wohl ein Minister der Vertretung der von ihm contrasignirten Entschließungen durch den Einwand entgehen, daß es nicht in der Absicht lag, verfassungsmäßigen Rechten zu nahe zu treten? Die geheiligte Person des Regenten sollte bei allen öffentlichen Erörterungen über Verfügungen der Regierung — geschähe dieselbe im Ständesaal oder auf dem Gebiete der Presse — ausser dem Bereich der Erörterung bleiben. So verlangt es der in dem Wesen der Sache tief begründete und bereits oben erwähnte Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts und ohne Festhaltung dieses Grundsatzes ist nicht wohl eine öffentliche Erörterung in Staatsangelegenheiten möglich, ohne in die Gefahr zu kommen, bei dem redlichsten Willen und der ehrerbietigsten Gesinnung den Schein auf sich zu laden, daß man der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht und den seiner geheiligten Stellung entsprechenden Rücksichten zu nahe tritt, und wohin die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes führen kann, davon giebt der uns hier nahe liegende Umstand ein beachtungswerthes Beispiel, daß der Beschluß wegen Fortsetzung der Beschlagnahme meiner ersten Schrift über die Kniebeugung vom Jahre 1841 von Seite der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg unter Anführung des Motivs erfolgt seyn soll: es werde in derselben eine Verfügung des Regenten «tadelnd» besprochen. Darf eine Staatsbehörde diesen Grundsatz geltend machen, so ist jede öffentliche Discussion der Regierungshandlungen unmöglich gemacht, und eine wesentliche Grundlage des konstitutionellen Staatsrechts vernichtet. Also nur mit der Verfügung des verantwortlichen Ministers konnte ich es zu thun haben, ihr Inhalt war es, der den Gegenstand meiner Erörterung bildete und von ihr giengen die Wirkungen aus, die seitdem in so viele Verhältnisse störend eingegriffen haben.

Nun werden Sie mich freilich fragen: wenn dieses Ihre Ansichten sind, warum haben Sie nun dennoch in der angegebenen Weise von dem Orte gesprochen, von welchem die Verfügung vom Jahre 1838 zunächst ausgieng? Ich will

es Ihnen sagen, mein Herr Professor; es ist so meine Art, der ich, wie Sie sagen, nur darauf denke, «die Gründe des Mißvergnügens immer tiefer hervorzuwühlen» mich der Unbefangenheit zu befleißigen, die es dem redlichen Manne und aufrichtigen Patrioten zur Pflicht macht, überall anzuerkennen, und auszusprechen, was anzuerkennen und zu preisen ist, und was dazu beitragen kann, Ansichten zu berichtigen und hierdurch zu beruhigen. Dieser Absicht verdankt jene von Ihnen hervorgehobene Stelle ihre Entstehung. Sie würden mich mit Recht einer Inconsequenz zeihen können, wenn ich an jene Aeusserung irgend eine rechtliche Folge geknüpft, wenn ich derselben da erwähnt hätte, wo es sich von der staatsrechtlichen Erörterung der Frage handelt. Das ist aber nicht geschehen, sondern es hat jene Stelle da ihren Platz gefunden, wo ich zum Beschluß des Ganzen und nachdem die rechtliche Erörterung abgethan war, einige allgemeine Betrachtungen folgen ließ, die mir aus dem warmen Herzen flossen. Können Sie sich nicht in den Standpunkt hinein denken, von dem aus man mit der einen Hand die bestehenden Rechtsverhältnisse scharf heraushebt, und an denselben mit Beharrlichkeit festhält, mit der andern aber nichts unversucht läßt, was zwar die rechtliche Würdigung nicht alteriren, auf die individuelle Beurtheilung aber wohl einen Einfluß zu üben vermag?

Ist die Kriegsministerial-Ordre, dem Rechte nach, nach ihrem Erscheinen auf dem Gebiete des Rechtsbodens weniger verletzend, wenn auf die Geschichte ihrer Entstehung Rücksicht genommen wird und muß sich nicht diese Tradition nach dem Gange menschlicher Verhältnisse mit der Zeit immer mehr verlieren, während das verletzte Recht feststeht, solchem Wechsel nicht unterliegt und von Generation zu Generation forterbt? —

Sie haben die verschiedenen Gesichtspunkte der rechtlichen, und, wenn ich mich so ausdrücken darf, der humanen Würdigung der Verhältnisse nicht getrennt und vielleicht nicht absichtslos mit einander verwechselt, denn Ihrem

scharfen Urtheile konnte dieser Unterschied unmöglich entgehen.

2) Wollte man aber auch die Verschiedenheit der Stellung zwischen dem Monarchen und dem verantwortlichen Minister unbeachtet lassen, so müßte doch die gänzliche Richtigkeit des mir gemachten Vorwurfes der Inconsequenz durch Hinweisung auf den wesentlichen Unterschied zwischen **Absicht** und **Erfolg** einer Handlung hervorgehen, so wie, daß ich bei der rechtlichen Ausführung allein den Erfolg im Auge hatte und im Auge haben mußte, während ich nach Erörterung desselben nicht unterlassen wollte, eine Ansicht auszusprechen, die zwar auf die rechtliche Würdigung von keinem Einfluß seyn konnte, aber doch auch da nicht fehlen durfte, wo die allgemeinen und tiefer liegenden Gesichtspunkte der Sache noch zur Sprache kamen.

Das ist aber die Weise des Angriffs, die uns Protestanten von der Gegenseite gar oft begegnet, daß man die Zugeständnisse, die wir im Gefühle unserer offenen, loyalen Gesinnung und einer sich überall geltend machenden billigen Erwägung aussprechen, nicht nur nicht anerkennt, sondern auch begierig ergreift, um sie als Waffe gegen uns zu benützen. Mit welchem Erfolg davon giebt das eben Erörterte Zeugniß.

Da Sie bei dieser Veranlassung von den Gründen des «Mißvergnügens» und an einer andern Stelle (S. 12.) von der undankbaren Gesinnung sprechen, welcher die gemachten einzelnen Concessionen in der Kniebeugungssache begegnen, so sehe ich mich hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt, hierüber ein offenes Wort zu sagen, so absichtlich ich dasselbe auch bisher aus nahe liegenden Gründen unterließ.

Die bayerischen Protestanten — es ist dieses schon bei verschiedenen Veranlassungen ausgesprochen worden, — erwiedern jeden Gnadenbeweis ihres Königs mit den Gefühlen des ehrfurchtsvollesten und treuesten Dankes und sie erkennen auch mit dankbarer Gesinnung die Absicht an, welche sich in den Modificationen ausspricht, die die Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 bereits erlangt hat. Aber es konnten diese Modifica-

tionen, abgesehen von Dem, was vom rechtlichen Standpunkte gegen den Inhalt und den Umfang derselben erwiedert werden konnte und auch eingewendet worden ist, nicht beruhigen, weil alle diese Verfügungen einen Vorbehalt aussprechen, («auf so lange nicht anders verfügt wird») der die Möglichkeit einer spätern Zurücknahme nicht ausschließt, und dieselben in einer Angelegenheit nicht als Gnadenakte betrachtet werden dürfen, in welcher es sich nach der Ansicht der Betheiligten von der Anerkennung bestehender verfassungsmäßiger Rechte handelt.

Es hat ferner die Wirkung dieser Abänderungen der Umstand sehr geschwächt, daß diese Modificationen nach einander und fast immer nur in Folge neuer Reklamationen verliehen wurden, wodurch dieselben den Charakter der Großartigkeit verloren haben, durch welche solche Handlungen einen mächtigen Einfluß auf die Gemüther gewinnen.

Was aber von ganz besonders nachtheiligem Einfluß auf die öffentliche Stimmung war, das war die Beschaffenheit der Gründe, durch welche die Organe der Regierung die ergangene Anordnung zu rechtfertigen suchten.

Rufen Sie sich in dieser Beziehung beispielsweise in Ihr Gedächtniß zurück, die Berufung auf das Knieen vor dem englischen Souverain *); die Geltendmachung der, alle in der Zwischenzeit eingetretenen politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse nicht be-

*) Wäre es auch möglich, diese Handlung, mit welcher einem Menschen Ehrfurcht bezeigt werden soll, mit der Handlung auf Eine Linie zu stellen, welche dem religiösen Gebiete angehört und eine religiöse Bedeutung hat, nämlich äußeres Zeichen einer inwendigen Anbetung zu seyn, so hätte doch der sehr wesentliche Unterschied zwischen "bending the knee und kneeling down" nicht vergessen, auch nicht unberücksichtigt gelassen werden sollen, daß dieses Kniebeugen — nicht Niederfallen auf die Kniee, nach englischer Hofsitte eine Handlung ist, die keinem Zwange unterliegt, sondern auch unterlassen werden kann, und ein bending the knee wird es wohl auch nur gewesen seyn, mit welchem 2 Schüler der Königin und dem Prinzen Albert bei ihrem Besuche des Christ's Hospital die abgesungenen ersten Verse des 100sten Psalms am 9. März d. Js. überreichten. (Augsburg. allg. Zeitung 1845 Nr. 77. Das Wort: "knieend" ist dort mit durchschossenen Lettern gedruckt!)

achtenden Ansicht, daß nur Das wiederhergestellt worden sey, was schon früher bestanden habe; die Berufung auf die österreich'sche Armee ohne Berücksichtigung der ganz verschiedenen staatsrechtlichen Stellung der Protestanten in Oesterreich; die angebliche Verneinung des königlichen Rechts, militairdienstliche Anordnungen zu treffen; die Bezugnahme auf die bayerisch-pfälzische Armee mit der Behauptung, daß in derselben die Kniebeugung ohne irgend einen Widerspruch Statt gefunden, während für die gegentheilige Thatsache, insbesondere für die Widersprüche des Corpus Evangelicorum namentlich auch gegen das Niederknieen des «Soldatesca» die evidentesten, historischen und staatsrechtlichen Beweise vorliegen u. s. w.

Gedenken Sie ferner der Behauptungen, die bei Verhandlung der Kniebeugungsfrage in der letzten Ständeversammlung von den höchstgestellten Staatsbeamten gemacht wurden, von denen hier nur einige Beispiele angeführt werden sollen: auf Seite 219 des II. Bandes der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1843 (11te Sitzung vom 10. Januar) kommt folgende Aeusserung vor:

«Man hat gesagt, Bayern sey bis zum Jahre 1803 ein Land gewesen, worin eines Theils die katholische Religion die herrschende, anderer Seits eine Garantie der Religions- und Gewissensfreiheit nicht gegeben gewesen sey; man hat aber dabei zwei Thatsachen vergessen, die eine bereits angeführte, daß die Rheinpfalz seit dem Tode Maximilians III. mit Bayern vereinigt war; man hat aber auch überdieß noch vergessen, daß schon unterm 9. Mai 1799 eine prgamatische Religionsdeklaration für die Rheinpfalz erfolgte, welche die vollkommenste Gleichheit der Berechtigung für die katholische und die protestantische Kirche sanctionirte und gewährleistete. Wie nun, meine Herren, reimen sich diese Thatsachen mit der aufgestellten Behauptung? Und doch, meine Herren, hat auch bei dem rheinpfälzischen Militair die jetzt angegriffene Salutations-Form Statt gefunden.»

Dieser Einwand zeigt sich als durchaus unbegründet, wenn erwogen wird:

1) daß aus der Thatsache, daß die Rheinpfalz seit dem Tode Maximilians III. mit Bayern vereinigt war, gar nichts

weiter gefolgert werden kann, als daß beide Länder von diesem Zeitpunkte an einen und denselben Regenten hatten. Diese Gemeinschaftlichkeit des Regenten schloß aber hier, wie in so vielen anderen Fällen jener Zeit, und schließt auch in der Gegenwart nicht aus (man denke nur an die verschiedenartigen Länder, welche unter dem österreich'schen Scepter vereiniget sind), eine Verschiedenheit der Verfassungen dieser Bestandtheile, und wirklich ist auch in Beziehung auf die kirchen-staatsrechtlichen Verhältnisse der Rheinpfalz und Bayerns bekannt, daß Letzteres mit sehr unbedeutenden Ausnahmen im Sinne des westphälischen Friedens nach dem Besitzstande im Normaljahre und in Folge des Reformations-Rechts einen katholischen Staat bildete, während in der Rheinpfalz die Verhältnisse der Religionsübung und die mit derselben in Beziehung stehenden bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen nach langen und schweren Kämpfen durch Staatsverträge, Rezesse und Declarationen regulirt waren und bis zur Religionsdeclaration von 1799 geordnet blieben, so daß eine Gleichstellung bayerischer und rheinpfälzischer Verhältnisse ganz und gar unzuläßig ist.

2) Daß nach den glaubwürdigsten Mittheilungen aus der ehemaligen Rheinpfalz die bis zur Erscheinung der Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799 in der rheinpfälzischen Armee mit fortgesetztem Widerspruch des Corpus Evangelicorum geübte Kniebeugung von da an dadurch vermieden ward, daß es Observanz wurde, nur Katholiken zu Prozessionen zu commandiren.

Ferner ist auf derselben Seite und auf der folgenden zu lesen:

«Man hat anderer Seits sich auf das Beispiel Oesterreichs berufen, es ist dagegen erwiedert worden, Oesterreich sey ein Land, in welchem erst, seit Kaiser Joseph II., die Religionsduldung für Akatholiken eingeführt sey; der sehr verehrte Redner aber hat dabei vergessen, daß das Königreich Ungarn einen Bestandtheil der österreichischen Monarchie ausmacht, und daß in Ungarn fürwahr die protestantische Religion nicht eine ge-

duldete, sondern gleich berechtigt ist, und doch, meine Herren, bestehen bei dem ungarischen Militair dieselben Salutations-Formen.»

Es wird also hier behauptet, daß die protestantische Religion in Ungarn nicht eine geduldete, sondern gleichberechtigte sey. Ich habe über diesen Punkt ein Buch nachgeschlagen, welches in Angelegenheit der staatsrechtlichen Stellung der Protestanten in der österreichischen Monarchie eine gewisse Autorität hat: Helfert, «die Rechte und Verfassung der Akatholiken: 2te Auflage, Wien 1827.»

Dort kommt S. 3. wörtlich Folgendes vor:

«Ein Gleiches (Erlassung des Toleranzpatents) verfügte Kaiser Joseph für die Akatholiken in Ungarn, obschon sie hier in dem Besitze der Duldung, welche sie zu Anfang des 17ten Jahrhunderts in Folge der Religionsverträge zu Wien vom Jahre 1606, und zu Linz vom Jahre 1647 erlangt hatten, immerfort geblieben waren. Um ihnen nämlich die bereits erworbenen Freiheiten förmlich zu bestätigen, so ergieng für sie ein eigenes Toleranzgesetz, wobei blos vorgesehen wurde, daß die Gesetze und Privilegien, welche zum Besten der herrschenden Religion festgesetzt waren, unverletzt fortbeständen (Patent vom 21. Dezember 1781).»

Ich habe mich ferner im ungarischen Staatsrecht umgesehen, und was fand ich da? Es ist unverkennbar, daß die Protestanten in Ungarn im Einzelnen bedeutendere Vorrechte genießen, als in den deutschen Provinzen des österreich'schen Kaiserthums, allein das Verhältniß der evangelischen Kirche zur katholischen ist im Sinne des berühmten Religionsgesetzes von 1791 (Art. 26. des Reichsabschieds: de negotio religionis) kein anderes, als das einer staatsrechtlich und verfassungsmäßig anerkannten und genehmigten zu der herrschenden Kirche, (ecclesia recepta et ecclesia praedominans.)

Auf dem letzten ungarischen Reichstag haben zwar wichtige Verhandlungen in Religionssachen Statt gefunden, und es sind wichtige Beschlüsse gefaßt worden, insbesondere in Beziehung auf gemischte Ehen und hinsichtlich des Religionswechsels. Aber der Antrag der Stände, wegen Rechtsgleichheit und Gegensei-

tigkeit der christlichen Confessionen, insbesondere der Protestanten und Katholiken, ist unerledigt geblieben.

Vid. den Artikel in der Augsburger allgemeinen Zeitung von 1844 «die Resultate des ungarischen Reichstags» Nr. 338. in der Beilage, in Verbindung mit dem Artikel «der ungarische Reichstag» Nr. 168. desselben Jahrgangs in der Beilage.

Es besteht also selbst jetzt noch keine Rechtsgleichheit, (noch heute müssen alle Kinder aus gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch ist, katholisch erzogen werden, ist er aber protestantisch, so dürfen nur die Söhne seinem Glauben folgen; noch sind die, zu so vielen Beschwerden Veranlassung gebenden Reverse über die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben nicht abgeschafft; noch ist der Punkt der Berechtigung des protestantischen Theils, nach Trennung einer gemischten Ehe ein neues Ehebündniß zu schließen, unerledigt u. s. w.) und es bestand eine Rechtsgleichheit noch weit weniger im Jahre 1843 als unsere Stände versammelt waren, da erst jetzt die Bestimmungen außer Kraft getreten sind, nach welchen gemischte Ehen immer nur vor katholischen Pfarrern geschlossen werden mußten, der Uebertritt von der katholischen Religion zu einer der evangelischen Confessionen durch den sechswöchentlichen Unterricht in der katholischen Religion bedingt war, und da erst jetzt alle geschlossene Ehen für legitim erklärt wurden, die, in Folge der Verweigerung des Segens von Seite der katholischen Geistlichkeit, von protestantischen Geistlichen eingesegnet worden waren.

Sie werden nicht verkennen, daß alle diese Erläuterungen und Rechtfertigungsgründe nicht geeignet waren, Vertrauen zu erwecken.

Seite 5. verkündet Ihre Freude über das mir «entschlüpfte» Geständniß, daß es sich bei der Kniebeugungsfrage in der That nicht um eine Gewissenssache handele. Sie folgern dieses Geständniß aus der nachfolgenden Stelle meiner Schrift:

«Man hat sich übrigens zur Rechtfertigung der Kniebeugungsordonnanz in Erlassen der Staatsregierung schon früher auf das Beispiel von Oesterreich berufen, und auch jetzt bei Erlassung der Entschließung vom 3. November 1844 scheint, wie bereits oben erwähnt, die Rücksicht auf Oesterreich und über-

haupt auf die Armee katholischer Staaten nicht fern gelegen zu haben; denn es ist bekannt, daß in der österreich'schen Armee sehr viele Protestanten des Auslandes dienen und dort die Kniebeugung vor dem Sanctissimum mitmachen müssen, so daß der neueste Erlaß nur das von den in der bayerischen Armee freiwillig Dienenden zu fordern scheint, was in der österreich'schen Armee von Protestanten schon immer gefordert und geleistet worden ist»

und sagen: ich hätte es sehr natürlich gefunden, daß die Protestanten in katholischen Heeren die Kniebeugung vor dem Sanctissimum verrichten müßten und hätte denselben daher auch den Vorwurf eines schnöden Abfalles von ihrer Religion nicht gemacht, das Gewissen sey aber kein österreichisches und kein bayerisches und was der Protestant in Bayern nicht ohne Apostasie thun könnte, das könnte er auch nicht in Oesterreich.

Halten Sie ja das Geständniß recht fest, Herr Professor, welches mir entschlüpfte und welches Sie gefangen haben, damit es Ihnen nicht wieder entrissen wird. Sie scheinen in Ihrem Triumphgefühle übersehen zu haben, daß der Akt der Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum eine zweifache Beurtheilung zuläßt, eine politische, vom Standpunkt des Staatsrechts, und eine confessionelle, vom Standpunkte der Glaubenslehre.

Sie werden bemerkt haben, daß ich mich in der Stelle, mit der ich Ihnen so große Freude bereitete, lediglich auf den politisch-staatsrechtlichen Boden stellte. Staatsrechtlich kann und muß behauptet werden, daß der katholische Staat mit seinem katholischen Heere verlangen kann, daß auch der Protestant in demselben die Kniebeugung vor dem Sanctissimum verrichte und daß der Protestant, wenn er einmal in die Armee tritt, hiezu verpflichtet ist. Das ist es, was ich zugestanden habe und diesem Satz wurde im weitern Verfolg der Entwickelung der andere Satz gegenüber gestellt, daß der Protestant in Bayern, welches kein katholischer Staat sey und keine katholische Armee habe, zur Kniebeugung nicht angehalten werden dürfe und zu derselben nicht verpflichtet sey. Aber ob es der Protestant mit seinem Gewissen vereinigen könne, vor dem Sanctissimum zu knieen, ob

er einen Vorwurf verdiene oder nicht, darüber enthält meine Ausführung an der bemerkten Stelle kein Wort. Wohl aber habe ich mich an anderen Stellen meiner Schrift sehr bestimmt darüber ausgesprochen, daß es sich bei der Kniebeugung der Protestanten von einer Gewissenssache handelt. Lesen Sie, was ich auf S. 14. und 15. mit klaren Worten darüber sage. Und Sie selbst nehmen in Ihrem Sendschreiben auf diese Aeusserung Bezug, indem Sie auf S. 8. am Ende sagen:

«Und glauben Sie nun wirklich, daß die Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Pflicht den im Heere freiwillig dienenden Protestanten von ihren Glaubensgenossen so übel gedeutet werden dürfte, wie Sie es S. 15. in Ihrer Schrift behaupten?»

indem Sie auf S. 9. unmittelbar darauf weiter bemerken:

«Sie scheinen mir da in Ihrem Eifer viel zu weit gegangen zu seyn gegen eine große Zahl höchst achtbarer Männer, denen nicht erst durch die jüngste Verfügung vom 3. November 1844 die Alternative gestellt wurde, denen schon längst der Ausweg offen gestanden wäre, den Dienst im Heere zu verlassen, wenn die Kniebeugung ihrem Gewissen widerstrebte. Warum wollen Sie annehmen, daß diesen Männern «ihr zeitliches Wohl mehr gelte als ihr Glaube?»»

und auf S. 15. weiter sagen:

«und wenn Sie dann die zartesten Regungen des Gewissens mit in diese Erörterungen ziehen wollen u. s. w.»

Was Sie also oben zu meinem Nachtheil folgern wollten, das sprechen Sie hier selbst aus.

Herr Professor! welche Wege gehen Sie, um das zu vertheidigen, was Sie Ihr Recht nennen?

Haben es übrigens in der österreichischen Armee Protestanten mit ihrem Gewissen vereinigen können, vor dem Sanctissimum zu knieen, so mögen sie dieses thun und es wird hieraus für ihre übrigen Glaubensgenossen eben so wenig eine Verbindlichkeit gezogen werden können, als aus der Handlung von Katholiken, die etwas thun, was ihnen nach ihrer Glaubenslehre zu thun nicht gestattet ist, auf das Erlaubtseyn einer ähnlichen Handlung für andere Katholiken geschlossen werden kann. Nicht vom Gewissen, sey es nun ein österreich'sches oder ein bayerisches,

handelte es sich an dem angeführten Orte, sondern von dem Gesetze, von dem österreich'schen und dem bayerischen. Sie aber haben den politischen Standpunkt mit dem der Glaubenslehre verwechselt, denn, lieber Professor, «Unrecht wollen Sie» (und alle Vertreter der katholischen Ansicht) «eben nicht haben.» Ist das aber auch ein, «Ihrer würdiger Standpunkt», sich darum solche Verwechslungen zu erlauben?

Der Gang Ihrer Erörterung führt mich nun zur Hauptsache selbst. Wir sind also nunmehr an dem Ziele angekommen, wo Sie die eigentlichen Worte der «Verständigung» sprechen, deren Sie gleich auf der ersten Seite erwähnt haben, der Verständigung von deren «versöhnlichem Geist» auch der Correspondent der Augsburger allgemeinen Zeitung in dem Artikel * † München, den 17. Februar, zu rühmen wußte, dem aber hierbei das Unangenehme begegnete, daß er vergessen hat, gleichzeitig von der «Verabscheuung der communicatio in sacris mit den Protestanten» (S. 7.), von der «unendlichen Kluft» zu berichten, welche den Katholiken von den Protestanten «scheidet» (S. 15.), so wie davon, daß nach des Verfassers Ansicht in der Sache bereits bis zur «äussersten Möglichkeit» nachgegeben worden sey (S. 12.), um den Lesern recht klar zu machen, von welcher Verständigung die Rede ist.

Sie waren früher Geschäftsmann, ob Correferent oder Referent, das thut hier nichts zur Sache — und wie ich bereits erwähnt habe, gewandter Geschäftsmann, Sie sind Jurist und Mitglied einer juridischen Fakultät, ja wohl auch Beisitzer im Spruchcollegium. Als Geschäftsmann waren Sie gewiß stets eingedenk der Regel, welche — Sie werden es zugestehen müssen — zu den Elementar-Regeln im Geschäftsleben gehört, daß man nehmlich die Vorakten gehörig gelesen und inne haben muß, um zu wissen, welche Punkte bereits abgethan sind und welche der Erörterung noch bedürfen. Und als Jurist und Richter ist es Ihnen bekannt, wie wesentlich es bei jedem Streite darauf ankommt, die Streitfrage, Das, was streitig oder zugegeben ist, gehörig festzustellen und festzuhalten. Nun wird schon seit mehr denn 6 Jahren in Bayern ein Prozeß zwischen Protestanten und Katholiken geführt, in welchem Sie sich aufgefordert fühlen, auch

Ihr Votum abzugeben. Wie verfahren Sie aber hierbei? Sie ignoriren alle bisherigen Verhandlungen über die Frage, seyen dieselben in der Ständeversammlung oder in den Generalsynoden gepflogen; für Sie scheinen die Schriften nicht zu existiren, in welchen die Frage bisher ihre gründliche Erörterung gefunden hat und die Punkte, welche bis jetzt auf diesen Wegen als streitig oder nicht streitig constatirt wurden, scheinen Sie gar nicht zu tangiren.

«Sie sehen wohl, daß das nicht angeht», so verfahren Leute, die entweder keine Geschäftsleute und keine Juristen sind, oder solche Leute, die ein besonderes Interesse haben, es zu einer geordneten, schulgerechten Erörterung der Sache nicht kommen zu lassen. Die erstere Annahme greift bei Ihnen nicht Platz; die Motive der zweiten wollen wir nicht näher untersuchen.

Sie haben es, wie Sie wissen, mit einem ehemaligen Präsidenten zu thun, es hat derselbe immer gar viel auf jene oben erwähnten beiden Grundsätze gehalten und er will von den alten Geschäftsgewohnheiten immer noch nicht lassen. Erwarten Sie daher von ihm nicht, daß er in seiner Erwiederung auf das ihm zugekommene Sendschreiben gleichfalls den Schein annehmen soll, als sey in der vorliegenden Streitsache noch nichts verhandelt und noch keine Frage festgestellt worden, so daß er sich veranlaßt sehen müßte, auf alle die Fragen umständlich einzugehen, und alle die Streitpunkte erschöpfend zu erörtern, die Sie von Neuem in Zweifel gestellt. Nein, lieber Professor! «das geht nicht an!» Ich nehme auf die Vorakten, d. h. auf die bereits gepflogenen Erörterungen ausdrücklich Bezug, stelle mich mit meiner Erwiederung auf den bereits festgestellten status causae et controversiae und lasse mich, alle Wiederholungen des längst schon Erörterten thunlichst vermeidend, nur auf die Punkte ein, die neu und scheinbar beachtungswerth sind; Sie selbst aber verweise ich auf meine im Jahre 1841 herausgegebene Schrift, auf die gründlichen und meisterhaften Abhandlungen von Harleß, Thiersch, Trenkle und auf mein, im Jahre 1844 erschienenes «offenes Bedenken.»

Da begegnet mir nun gleich auf Seite 6. die alte Behauptung, daß es sich ja von keiner Cultushandlung handle, weder in

den Augen der katholischen Kirche, noch nach der Lehre und Uebung der protestantischen, noch im Sinne der Militairvorschriften: es ist dieß die Behauptung, welche der feinausgesponnene Unterschied zwischen Salutation und Adoration zu Grunde liegt, der Satz, den unsere Gegner «immer» wieder zum Vorschein bringen. Soll ich das von protestantischer Seite oft schon Gesagte ausführlich wiederholen? Dazu kann ich mich, wie schon erwähnt, nicht verstehen.

Nur Ihrem Gedächtnisse lassen Sie mich mit einigen Andeutungen zu Hülfe kommen.

Sie selbst sind ein Anhänger der historischen Schule, die ja ihren Standpunkt mit Recht nicht blos in der Gegenwart nimmt, sondern auch in die Vergangenheit blickt. Warum verschließen Sie Ihr Auge der Thatsache:

«daß hier eine Gewissens-Sache in Frage gestellt und eine der tiefsten Controversen wieder aufgeregt ist, welche mit dem Protestantismus selbst geboren wurde und in seinem Wesen gegründet ist, darum aber seit 300 Jahren überall, wo sich dazu Anlaß und Gelegenheit bietet, mit neuer Energie hervortritt.»

(Thiersch: Protestantismus und Kniebeugung, II. Sendschreiben, S. 34.)

Kann eine Frage, bei welcher es sich, wie Sie meinen von bloßen «Honneurs» handelt, eine 300jährige Geschichte haben? Wissen Sie von Was es sich handelt? Von einer Gewissenssache; darüber kann auch bei Katholiken kein Zweifel seyn, seitdem die Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1843 den Beschluß gefaßt hat:

es sey Se. königliche Majestät zu bitten, in Beziehung auf die Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 diejenigen Maasregeln zu treffen, welche geeignet sind, die daraus hervorgehenden Beunruhigungen der Protestanten hinsichtlich ihrer Glaubens- und Gewissens-Freiheit zu heben.

Und was ist es, was wir Protestanten mit unserm Gewissen nicht in Uebereinstimmung zu bringen vermögen? Es ist die Anbetung des in der äußern Gestalt der Hostie gegenwärtigen Gottes, es ist die Anerkennung und Huldigung eines Dogmas,

das wir in der «Kniebeugung» ausgesprochen finden, in welchem sich die katholische Kirche von der protestantischen wesentlich unterscheidet.

Thiersch, II. Sendschreiben, S. 66 und 67.

Sie sagen zwar «als Cultushandlung sey die Kniebeugung des Militärs vor dem Sanctissimum nach der Lehre und Uebung der protestantischen Kirche nicht zu betrachten,» S. 6.; aber, Herr Professor, Sie wissen doch als Jurist, daß die Zuständigkeit eine wesentliche Vorbedingung eines vollgültigen Urtheils ist und wer sollte wohl die Zuständigkeit besitzen, über das zu urtheilen, was wir Protestanten glauben? Wir, um deren Glauben es sich handelt, oder die Katholiken, die unserm Glauben in diesem Stücke gegenüberstehen?

Sie sagen ferner: auch Ihre, die katholische Kirche erblicke in der Kniebeugung des Militärs nur «Honneurs», die dem Sanctissimum erwiesen werden. Sehen Sie, da stehen wir an einem Punkte, bei welchem ich mich in Folge des eben geltend gemachten Grundsatzes von der Zuständigkeit mit meinem Urtheile ganz gefangen gebe, insoferne es sich von der Genuflexion der katholischen Soldaten handelt. Aber das werden Sie mir doch erlauben müssen, daß ich hierbei auf Aeußerungen und Zugeständnisse Bezug nehme, die von der katholischen Seite selbst gemacht sind. Da schlage ich denn vor Allem die amtlichen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1843 über die Kniebeugung nach. Was finde ich da? (S. 176.) Ein Abgeordneter, dessen Stimme in katholischen Angelegenheiten großes Gewicht hat, findet sich aus Gewissenspflicht und in Folge eines Eides (?), der eben so heilig gehalten werden müsse als der Verfassungseid, aufgefordert, sich die Verherrlichung des katholischen Gottesdienstes nicht entreißen zu lassen, in deren Besitz sich die katholische Kirche befinde, und er erklärt, daß, wenn heute der gestellte Antrag auf Zurücknahme der Ministerial-Ordre durchgehe, er morgen eine Petition für die Aufrechthaltung dieser Ordre einreichen werde. Ein anderer angesehener katholischer Abgeordneter, Stadtpfarrer und erzbischöfflicher geistlicher Rath, sagt wörtlich: «Ja! es gilt was schon einige Redner vor mir gesagt haben, bei uns ein Mysterium. Meine Herren! dieses Mysterium von uns nehmen, heißt kurz gesagt, uns Gott nehmen.» Der

Redner sagt weiter: er und jeder Katholik müsse sich gegen jede Verfügung, welche nicht die höchste, auch äussere Verehrung vor diesem Mysterium an den Tag lege, als gegen eine Gewissensverletzung verwahren. Er bezieht sich sogar auf die durch das Concordat garantirle Erhaltung der Rechte und Prärogative der katholischen Kirche und erklärt jede Schmälerung des in Frage stehenden Gebrauchs, der mit dem Dogma im innigsten Zusammenhang stehe, als eine Verletzung der Gewissen der Katholiken. Ein anderer sehr ehrenwerther Abgeordneter, gleichfalls aus dem Stande der katholischen Geistlichen, spricht von den Thränen der Freude, mit denen die Kriegsministerial-Ordre von Millionen Katholiken begrüßt worden sey. (S. 171.)

Und nehme ich Ihr Sendschreiben wieder zur Hand, so finde ich, daß Sie, Herr Professor, selbst von dem katholischen Soldaten sprechen «dessen Herz dem lebendigen Unterpfande der Erlösung liebend entgegenschlägt,» (S. 14.) «der sich die Kundgebung seiner religiösen Empfindungen versagen muß» (S. 15.) «dem verboten würde, das zu thun, was ihm sein Glaube und seine Kirche gebietet.» Und alle diese Empfindungen, Freudenbezeigungen, Verwahrungen und Befürchtungen, diese Berufungen auf Gewissen, Dogma und Kirchengebote, worinnen haben dieselben nach Ihrer, auf S. 6 und 7. ausgesprochenen Ansicht ihren Grund? In den bloßen «Honneurs,» die durch die Ministerial-Ordre von 1838 wieder eingeführt wurden. Von einer Cultushandlung ist nicht entfernt die Rede: «das wäre eine ganz falsche Vorstellung.»

Was aber die Militärvorschriften angeht, so ist mir sehr wohl gegenwärtig, welchen Sinn der königliche Kriegsminister der Ordre gegeben hat. Ich glaube aber nicht, daß diese Erklärung die Ansicht zu widerlegen vermochte, welche wir Protestanten von derselben haben. Die Ordonnanz behauptet offenbar einen zweifachen Charakter. Sie ist Militär-Reglement und ertheilt Vorschriften, die das äussere Verhalten der Dienstthuenden bewaffneten Macht regeln. Das ist die eine Seite. Sie ruht aber auf einer religiösen Grundlage, sie stützt ihre Anordnung auf die katholische Glaubenslehre. Das ist die andere Seite.

Wenn daher der königl. Kriegsminister erklärt: «die Ordre von 1838 sey eine militärisch-reglementäre Bestimmung» so kann

man ihm dieses gar wohl zugeben, die Auffassung ist aber eine einseitige, es wird in derselben nur Eine Seite der Sache herausgehoben: die militärische. Die andere Seite, die religiöse, bleibt unbeachtet und mit einer solchen, blos einseitigen Auffassung kann nichts bewiesen werden. Sie sehen also, daß Ihre Berufung auf die Aeusserung des Herrn Kriegsministers von keiner Bedeutung seyn kann.

Aber auch das kann nichts beweisen, wenn Sie sagen «daß eine Cultushandlung nicht kommandirt werden könne» (S. 6.) Sie hätten vielleicht im Interesse Ihrer Sache besser gethan, diesen Punkt ganz unberührt zu lassen. Allerdings sollte eine Cultushandlung nicht commandirt werden können; daß es aber dennoch geschieht, beweißt die Erfahrung und es beruht diese Einrichtung, wie Harleß «die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern» S. 54. sehr richtig sagt: «auf einer Tradition militärischer Vorurtheile und auf dem Schlendrian einer vermeintlichen Verherrlichung des Gottesdienstes, von welcher, von den confessionellen Collisionen ganz abgesehen, im Interesse der Förderung wahrer Frömmigkeit und Kirchlichkeit nur zu wünschen wäre, daß diese militärischen Schaustellungen commandirter Andacht ganz abgeschafft würden».

Hiermit und durch Hinweisung auf das, was ich oben als von den Motiven bei Erlassung der Kriegsministerial-Ordre die Rede war, von dem wesentlichen Unterschiede zwischen Absicht und Erfolg sagte, begegne ich zugleich Ihrer Behauptung, (S. 6. am Ende,) daß wenn die Ordonnanz das Commando zu einer Cultushandlung enthielte nicht behauptet zu werden vermöge, es habe keine Absicht bestanden, den verfassungsmäßigen Rechten der Protestanten nahe zu treten.

Seite 7. Ihres Sendschreibens betreten Sie einen für Sie gefährlichen Boden, den Boden unserer eigenen Kirche, um von da aus, wie Sie meinen, noch siegreicher zu beweisen, daß die Kniebeugung vor dem Sanctissimum Ihrer Kirche für den Protestanten etwas ganz Indifferentes, darum Unverfängliches sey. Und es ist Ihnen hier auch, wie Ihrem Vorgänger und Collegen Professor Döllinger, ergangen, in dessen Fußstapfen Sie, wie bei allen Argumentationen, so auch bei der hier folgenden getre-

ten sind. Sie haben eine auffallende Unsicherheit auf dem, Ihnen fremden Boden, und Ihre Unfähigkeit, den protestantischen Standpunkt zu betreten — so leicht derselbe zu finden wäre — auf eine überraschende Weise an den Tag gelegt, wenn nicht auch hier Ihre Absichtlichkeit das Räthsel löst.

Sie sagen: weder in den Satzungen, noch in den Uebungen unserer Kirche liege ein Grund, diese Kniebeugung als eine Kultushandlung zu betrachten, weil sie weder in dem einen noch in dem andern ausgesprochen habe, daß man vor Gott knieen müsse und daß man nur vor Gott knieen dürfe, und beweisen das Erstere damit, daß unser Cultus theils sitzend, theils stehend verrichtet werde, und wenn auch das Knieen dabei vorkomme, so sey dieß etwas ganz Indifferentes und dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt, wie z. B. bei der Abendmahlsfeier. Zum Beweis Ihrer andern Behauptung aber führen Sie an, daß ja auch Protestanten vor Menschen z. B. vor einem Lehensherrn oder einer Dame (sic!) auf die Kniee niederfallen könnten, ohne daß man sagen könnte, sie begiengen eine schnöde Abgötterei. Es komme also, so argumentiren Sie weiter, nicht auf die Stellung, sondern auf die erklärte Absicht, in der man sie annehme, an. Ueber diese aber könne in der That bei unseren Glaubensgenossen im Heere kein Zweifel seyn. Eine Anbetung oder auch nur eine Verehrung des Sanctissimum werde ihnen, wenn sie sich dem Commando gemäß aufs Knie werfen, kein Mensch zutrauen.

So gründlich und schlagend nun auch diese und alle Ihre bisher vorgebrachten Einwendungen bereits in anderen Schriften widerlegt worden sind (ich muß Sie hier wieder auf die Schriften von Harleß, Thiersch und Trenkle verweißen, in welcher letztern namentlich Sie von S. 11 bis 20. die gründlichste Belehrung über den in Frage gezogenen Punkt finden könnten,) so will ich doch, um selbst dem Scheine Ihrer Beweisführung entgegen zu treten, Einiges, wenn auch zum Ueberfluß, darauf erwiedern.

Sie haben vollkommen Recht, daß die protestantische Kirche nirgends gebietet, beim Gebete knieen zu müssen. Denn wie beim Gottesdienste überhaupt, so beim Gebete insbesondere erkennt unsere Kirche nach der Schrift das Innere für das Erste und

Wichtigste, das Aeussere für das Zweite und Untergeordnete, das auch nur Werth hat insoferne es Ausfluß des Innern ist. Wenn nur das Herz gebeugt ist vor Gott und in Demuth und kindlichem Glauben anbetet Den, welcher ein Geist ist und darum auch im Geist und in der Wahrheit angebetetet seyn will! Die äußere Kniebeugung überläßt sie ganz der Freiheit des Einzelnen.

Aber — und hier ist eben schon Ihr erster Trugschluß — wenn die protestantische Kirche aus dem angeführten Grunde die äussere Kniebeugung beim Gebete auch der Freiwilligkeit überläßt, so will sie doch damit dieselbe, wo sie vollzogen wird, keineswegs als etwas ganz Gleichgültiges bezeichnen, das man, wie eine nur äußerliche bedeutungslose Ceremonie, in allem und jedem Falle anwenden dürfe, sondern wie sie nach ihrer Lehre mir vor Gott, dem Allerhöchsten, das innere Knie zu beugen erlaubt, so verbietet sie auch das äußere Knie auf religiösem Gebiete vor irgend etwas anderem als vor Gott zu beugen.

Sie bringen uns zwar nach Ihrer Meinung sehr schlagende Beweise bei, daß auch Protestanten vor etwas Anderem als vor Gott das Knie beugen könnten, wie z. B. vor einem Lehensherrn oder vor einer Dame. Sie haben aber, Herr Professor, übersehen, daß Sie damit unvermerkt auf ein ganz anderes Gebiet übergesprungen sind und eine Art der Kniebeugung herbeigezogen haben, welche prinzipiell von der erstern verschieden ist, ohne daß Sie dieß auch nur mit einem Worte anzuführen für gut fanden. Ja, Sie haben die Würde Ihrer eigenen Kirche dadurch beeinträchtigt, indem Sie die den Protestanten zugemuthete Kniebeugung vor dem Allerheiligsten Ihrer Kirche mit der äusserlichen Ehrenbezeigung vor einem Lehensherrn oder gar vor einer Dame parallelisiren.

Wie kann nun aber aus so täuschenden Vordersätzen ein richtiger Schluß gezogen werden? Wie konnten Sie glauben, daß ein unbefangener, im logischen Denken nur etwas geübter Leser Ihrer Folgerung Beifall geben und in derselben nicht vielmehr eine petitio principii erkennen werde, zugleich aber auch einen — wenigstens für ein in solche Wendungen nicht gewöhntes Gemüth — höchst bedenklichen Grundsatz, wenn Sie folgern:

«Nicht also auf die Stellung kommt es an, sondern auf die erklärte Absicht, in der man sie annimmt.»

Bekennen Sie sich nicht mit diesem Satze zu der allbekannten gefährlichen Theorie: daß Alles nur auf die Intention, Nichts auf die äussere That ankomme? Wird dadurch nicht mindestens der schimpflichsten Heuchelei das Wort geredet?

Nein! auf religiösem Gebiete kann man nicht knieen und eine andere Absicht vorschützen, auch nicht, wenn von Dem, der zum Knieen commandirt, eine andere Absicht, als die der Kniebeugung vernünftiger Weise einzig entsprechende, der Handlung unterlegt wird; da ist nur eine Absicht denkbar: die Anbetung.

Eine andere Intention kann auf religiösem Gebiete der Kniebeugung gar nicht zu Grunde liegen, indem Sie da eben nur der sichtbare Ausdruck der Demüthigung vor Gott, dem Allmächtigen ist.

Sie haben aber diese scheinbare Argumentation diese falsche und gefährliche Folgerung mit gutem Grunde gemacht; Sie kommen ja dadurch zu dem schon vom Anfang bei Ihnen feststehenden Resultate, daß eine Beanstandung der Kniebeugung des protestantischen Militärs vor dem Sanctissimum aus Gewissensgründen unhaltbar sey, denn die erklärte Absicht bei dem Commando zur Kniebeugung sey ja nicht, eine Anbetung oder auch nur eine Verehrung des Sanctissimum zu verlangen, sondern nur eine äusserliche Ehrenbezeigung. Und so stehen Sie eben wieder auf dem alten Punkte, auf dem Sie sich mit vielen Ihres Gleichen mit ausdauernder Beharrlichkeit wie ein Kreisel herumdrehen, von dem Sie nicht weichen wollen, mit so starken Gründen Ihnen auch schon nachgewiesen wurde, daß Sie sich hier in einer Täuschung befinden und so einfach und leicht der Satz ist: daß bei einer, ja bei der höchsten und feierlichsten Cultushandlung der katholischen Kirche die commandirte Kniebeugung vernünftiger Weise gar nichts Anderes beabsichtigen kann, als eine Verehrung dessen, was nach katholischer Lehre als höchster Gegenstand der Verehrung vorgehalten wird, mag auch ein Ministerium noch so oft erklären, es seyen damit nur äußere Honneurs gemeint. Mit Aufstellung dieses Satzes überschreite ich durchaus nicht die auf S. 30. von mir selbst gesteckten Gränzen der Zuständigkeit, denn dieser Satz ist nicht nur etwa eine vom protestantischen

Standpunkt aus gemachte Folgerung, sondern er ruht auf den bestimmtesten Aussprüchen Ihres kirchlichen Bekenntnisses.

Oder sollte Ihnen, Herr Professor, nicht bekannt seyn, was über die äussere, prunkvolle Verehrung des Sakraments im Tridentiner Concil, Sessio XIII. cap. V. gesagt ist:

es unterliegt,» so heißt es daselbst, «keinem Zweifel, daß alle Christgläubige, nach der in der katholischen Kirche zu allen Zeiten herrschenden Sitte, die Verehrung und Anbetung, welche dem wahren Gotte gebührt, diesem allerheiligsten Sakramente demuthsvoll zu erweisen haben. Denn es ist darum nicht minder anbetungswürdig, weil es von Christus, dem Herrn, zum Genusse eingesetzt ist. Denn eben derselbe ist, nach unserem Glauben, als Gott darin gegenwärtig, von welchem der ewige Vater, als er ihn in die Welt einführet, spricht: Und es sollen ihn alle Engel Gottes anbeten; (Hebr. I. 6.) eben derselbe, vor welchem die Weisen anbetend niederfielen, eben derselbe endlich, welcher in Galiläa dort, nach dem Zeugnisse der Schrift (Matth. 28, 17. Luk. 24, 52.) von den Aposteln angebetet worden ist.»

Dann weiter unten:

denn billig sind dazu gewisse heilige Tage festgesetzt, daß alle Christen mit außerordentlichen und ungewöhnlichen Ehrfurchtsbezeigungen ihre Dankbarkeit und Erkenntlichkeit gegen ihren gemeinsamen Herrn und Erlöser darlegen sollen für die unaussprechliche und wahrhaft göttliche Wohlthat, in welcher seines Todes Sieg und Triumph zur Darstellung kommt. Ja, in solcher Weise mußte die siegreiche Wahrheit über Lüge und Ketzerey triumphiren, auf daß ihre Widersacher beim Anblicke eines so gewaltigen Glanzes unter dem lauten Jubel der gesammten Kirche (in conspectu tanti splendoris et in tanta universae ecclesiae laetitia) entweder vor Schrecken und Entsetzen vergehen oder von Schaam und Reue ergriffen endlich einmal zur Besinnung kommen möchten.»

Was kann demnach die Kniebeugung vor dem Sakramente sowohl von Seite des katholischen Volkes, als auch von Seite

des Dienstthuenden Militärs Anderes beabsichtigen, als eine Verehrung und Verherrlichung des Sakraments durch Anbetung des nach katholischer Lehre in demselben gegenwärtigen Gottes?

Das gesteht man Ihnen wohl gerne zu, daß die geforderte Kniebeugung kein Zwang zur innern Anbetung des Sanctissimum sey, aber sie ist und bleibt troß aller Ihrer künstlich gewebten Scheingründe ein Zwang zur äußern Theilnahme an der Verehrung und Verherrlichung, welche das gesammte katholische Volk dem Venerabile darbringt, also an der Anbetung. Der Protestant muß aber einen solchen Akt bloß äußerer Anbetung, wobei sein Inneres eine andere Intention als die der äußern Kniebeugung entsprechende innere Anbetung vorschützen müßte, als Gewissensverletzung betrachten, denn auch das wäre noch eine Heuchelei und ein, eines Protestanten unwürdiger Nothbehelf, wenn der protestantische Soldat zu seiner Gewissensberuhigung sagen wollte: «während meine katholischen Kameraden nach ihrem Glauben in der geweihten Hostie den gegenwärtigen Gott anbeten, und vor ihm ihre Kniee beugen, beuge ich das meinige vor dem unsichtbaren und allgegenwärtigen;» denn auf diesen bezieht sich ja der Cultusact nicht, zu welchem die Kniebeugung commandirt wird, sondern es handelt sich hier, wie schon mehrmals gesagt, recht eigentlich von einer der wesentlichsten Unterscheidungslehren der protestantischen und katholischen Kirche; ja es ist das Fronleichnamsfest und alle ausserdem in der katholischen Kirche angeordnete äussere Verehrung des Sacraments zur Verherrlichung, zu einer gewissen Triumphesfeier der katholischen Lehre mit besonderer Rücksicht auf den Protestantismus, der ja auch schon vor der Reformation in der römischen Kirche selbst vorhanden war, angeordnet, wie dieß aus der oben angeführten Stelle des Tridentiner Concils klar hervorgeht. Darum die Kniebeugung vor dem Sanctissimum der Katholiken als Protestant unter der eben angeführten Selbstentschuldigung mitmachen: bleibt nicht blos stets eine gewissenlose, nur von einer jesuitischen Moral zu entschuldigende reservatio mentalis, sondern auch eine Verläugnung des eigenen und ein Bekenntniß, ja eine Verherrlichung des römisch katholischen Glaubens!

Die 8. Seite des Sendschreibens giebt abermals ein merkwürdiges Beispiel, was Sie unter den Worten der «Verständigung» zur Ausgleichung eines «unseligen Streites» verstehen. Unverkennbar haben Sie, wie es häufig in der Advokatenpraxis vorkommt, Ihre Forderungen nur recht hoch spannen wollen, um zu zeigen, daß Sie von der ernstlichen Absicht erfüllt sind den Streit friedlich beizulegen. Also Sie fordern es, nach §. 81. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde oder des s. g. Religions-Edikts «als ein verfassungsmäßiges Recht, daß auch die im Gliede stehenden protestantischen Militairs sich aufs Knie dabei niederlassen».

In der That bis auf diese Höhe der Ansprüche hat es noch keiner ihrer Partheigenossen getrieben und mir bangt vor dem Schicksale aller bayerischen Staatsminister, die vom Erscheinen der Verfassung an bis zum Jahre 1838 mit dem Vertrauen des Monarchen beehrt waren, denn es werden sich die noch Lebenden unter denselben ohne Zweifel bei der nächsten Ständeversammlung von Ihnen, Herr Professor, noch nachträglich mit einer Beschwerde wegen Verletzung «verfassungsmäßiger Rechte» bedroht sehen, weil sie es 20 Jahre lang freventlich unterlassen haben, darauf zu bestehen, daß die Protestanten in der Armee die Kniebeugung verrichten! Und was wird dieser Forderung gegenüber das Schicksal der bei jeder Veranlassung officiell ausgesprochenen Ansicht seyn, daß bei Erlassung der Kriegsministerial-Ordre nicht daran gedacht wurde, den constitutionellen Rechten der Protestanten zu nahe zu treten? Wir Protestanten befanden uns hiernach in großem Irrthum, als wir bei allen unseren Reklamationen und Beschwerden von dieser Voraussetzung gleichfalls ausgiengen, denn wenn es sich um Wiedereinsetzung der Katholiken in ein Ihnen entzogenes verfassungsmäßiges Recht handelte, so konnte dieses doch nur wohl dadurch geschehen, daß man in das Rechtsgebiet derjenigen eingriff, welche durch Nichtübung der Kniebeugung jenes Unrecht veranlaßt hatten: man mußte also gar wohl wissen, daß es sich von einer Minderung der Rechte des andern Theils handle.

Sie erblicken in dem Stehenbleiben der protestantischen Soldaten eine offenbare Störung Ihres Gottesdienstes und berufen

sich auf die Bestimmungen der Verfassung (§. 80 und 81 der Beilage II.) welche festsetzt:

Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.»

Gestatten Sie mir Ihnen auf diese Argumentation Folgendes zu erwiedern: Das ganze so kühn aufgebaute Gebäude Ihrer Schlüsse fällt dadurch in sich selbst zusammen, daß ihm die feste Grundlage mangelt. Sie sagen selbst, die bei Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes Anwesenden, wenn auch einem andern Glauben anhängend, hätten ihre Nichtübereinstimmung mit Dem, was da vorgeht, in so weit zu verbergen «als es ohne Verleugnung ihrer eigenen religiösen Ueberzeugung und Heuchelung eines ihnen fremden Glaubens geschehen könne.» In dem Falle der Ausnahme, die Sie hier statuiren, befinden sich aber gerade die Protestanten, wie ich oben erschöpfend nachgewiesen habe. Wir glauben, daß unsere Glaubensbrüder in der Armee nicht knieen dürfen ohne ihre religiöse Ueberzeugung zu verläugnen. Was wollen Sie also mit einem Satze beweisen, der auf einer Voraussetzung beruht, von der Sie im Voraus wissen, daß dieselbe den eigentlichen Streitpunkt bildet und von uns nie zugegeben werden kann und darf? Der Pfeil, den Sie abgeschossen, vermag nicht zu verletzen, denn er trifft keine verwundbare Stelle.

Was berechtigt Sie ferner, unter dem Worte Achtung (von Hochachtung wohl zu unterscheiden, einem Worte, dem eine viel höhere Bedeutung zukommt), etwas Anderes zu verstehen, als was nach Sitte und Gewohnheit darunter verstanden wird?

Gewiß sind auch Störungen der Religionshandlungen des anderen Theils unter den Beweisen der Nichtachtung begriffen, wenn es auch der §. 81. nicht ausdrücklich ausspräche. Wenn Sie aber unter Achtungsbezeigung besondere formelle Handlungen verstehen, so geben Sie dem §. 80. unfehlbar eine ganz willkührliche Deutung, mit der Sie nichts zu beweisen vermögen. Auch will ich hierbei nicht unbemerkt lassen, daß Sie sich auch darinnen

eine willkührliche Deutung erlauben, wenn Sie, wie geschehen, von der Voraussetzung ausgehen, daß nur die als öffentliche Corporationen anerkannten Religionsgesellschaften auf wechselseitige Achtung Anspruch hätten. Dem ist aber nicht so. Der deutliche Wortausdruck des §. 80. spricht ganz allgemein «von den im Staate bestehenden Religionsgesellschaften.»

Sind übrigens nach Ihrer Ansicht «die im Gliede stehenden protestantischen Militairs verfassungsmäßig verpflichtet, sich auf's Knie niederzulassen», indem ihr Stehenbleiben, wie Sie sagen, eine offenbare Störung Ihres Gottesdienstes wäre, so muß diese Störung unfehlbar überall vermieden werden, wo Sie vorkommt, denn die verfassungsmäßige Pflicht ist ihrer Natur nach eine ganz allgemeine, und es muß ihr daher auch der Nichtmilitair unterworfen seyn. Sie werden daher verlangen müssen, daß alle Protestanten, auch die Nicht-Soldaten niederknieen, die in der Kirche der Messe beiwohnen oder dem Sanctissimum außer der Kirche beim Segengeben begegnen, und da Sie selbst der «obrigkeitlichen Dazwischenkunft» erwähnen, von der freilich der §. 80. nur als obrigkeitlicher Schutz für einen ganz andern Zweck spricht, als Sie im Auge haben, so sind Sie, Herr Professor, auf dem besten Wege, uns im 19ten Jahrhunderte und unter der Herrschaft einer Verfassung, welche den christlichen Kirchen gleiche politische und bürgerliche Rechte verleiht, in Zustände und Verhältnisse zurückzuführen, unter welchen im 17ten und 18ten Jahrhundert unsere Voraltern seufzten. Sie erscheinen so unverkennbar als der Verkündiger der Freiheit, von der Sie S. 13. des Sendschreibens sagen: «daß nur sie die Wunden zu heilen vermag, welche die Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts der Christenheit geschlagen hat» und weshalb Sie «mit dem ganzen Ernste Ihrer religiösen Ueberzeugung Allem entgegen sind, was die Freiheit beengen oder in ihrer Entwickelung stören könnte.»

Damit Sie und die übrigen Leser dieser meiner Erwiederung aber auch wissen, und erfahren, was im Jahre 1722, also vor 123 Jahren, der bei Protestanten und Katholiken noch jetzt im Ansehen stehende Canonist Just. Henning Böhmer, von den Juristen der «große Böhmer» genannt, über das urtheilte, was

Sie uns bayerischen Protestanten als eine verfassungsmäßige Verpflichtung aufdringen wollen, und welche Früchte eine gleiche Zumuthung damals trug, so lasse ich in der Beilage II. die §§. 18—22. des dritten Buchs und 41. Titels von Böhmers «Jus ecclesiasticum Protestantium 3ter Theil, 3te Ausgabe: Halle 1736.» in deutscher Uebersetzung abdrucken. Diese Mittheilung kann Ihnen zugleich zeigen, wie übel Sie unterrichtet sind, wenn Sie die Beschwerde über die Kniebeugung nach dem Standpunkte Ihrer Erörterung als eine neue, früher etwa noch gar nicht dagewesene, zu betrachten geneigt scheinen.

Der zweite Satz auf S. 9. zeigt auf recht auffallende Weise, wie Sie Voraussetzungen und thatsächliche Momente künstlich schaffen und als gegeben hinstellen, die gar nicht existiren, um durch Schlußfolgerungen aus denselben meine Ansichten und Behauptungen *scheinbar* zu widerlegen. Der Fall ist zu bemerkenswerth, als daß ich mich nicht veranlaßt finden sollte, Ihren Satz hier wörtlich zu geben. Er lautet:

Sie meinen dadurch, daß die Militair-Ordre vom 14. August 1838 den Charakter der *Allgemeingiltigkeit* verloren habe, sey nun dem Einzelnen die Beruhigung genommen, daß er eben nur wie alle Anderen einer unvermeidlichen Nothwendigkeit gehorche, und er müsse deshalb entweder sein Dienstverhältniß aufgeben, oder in den Augen aller übrigen Protestanten für einen Mann gelten, welchem sein zeitliches Wohl mehr gelte, als sein Glaube. Diese Folgerung sehe ich in der That nicht ein. Mich dünkt gerade umgekehrt, so lange der Militairsmann gezwungener Weise bei den Feierlichkeiten zugegen war, wo er das Knie zu beugen hatte, konnte Niemand wissen, mit welcher Gesinnung oder Ueberzeugung er es thue, und so war er nothwendig dem Verdachte ausgesetzt, daß er, seinem Gewissen zum Trotz, blos aus Furcht vor der Strafe, sich dem Machtgebote beuge, was für einen Krieger, für einen Christen nicht minder schmählich wäre, als irgend einer andern Rücksicht des zeitlichen Wohles sein Gewissen zu opfern. Jetzt, wenn der Protestant beim katholischen Gottesdienst seinen Militairdienst verrichtet, giebt er eben dadurch von selbst zu erkennen, daß er hierin nichts findet, was mit seinem Glauben unverträglich wäre.»

Sie nehmen also unverkennbar, mit Rücksicht auf die neueste Entschließung vom 3. November 1844, welche die vermöge der Conscriptionspflicht dienenden Protestanten von der Kniebeugung befreit, zwei Fälle an:

einmal, daß der protestantische Militair früher gezwungen war, bei den «Feierlichkeiten» zugegen zu seyn — und dann, daß er jetzt nicht mehr gezwungen ist, dieses zu thun.

Das Letztere ist aber keineswegs der Fall. So lange der freiwillig Dienende Militair ist, muß er die Kniebeugung verrichten und für ihn besteht daher fortwährend derselbe Zwang, dem auch früher der militairpflichtige Protestant unterworfen war. Es giebt für ihn nur Ein Mittel, sich von diesem Zwange zu befreien und das ist kein anderes als nicht mehr Militair zu seyn, also seinen Abschied zu nehmen. Dieses allein mögliche Auskunftsmittel, das aber kein neu geschaffenes ist, sondern den freiwillig Dienenden schon immer gegeben war, ins Auge fassend, sagte ich: «Werden aber die jetzt zur Prozession ausrückenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine in dem bestehenden Gebote noch den Charakter der Allgemeinverbindlichkeit erkennen, wenn sie die ohne Zweifel den größern Theil des Militairs bildendende Abtheilung der gezwungen Dienenden von der Kniebeugung befreit sehen? Muß sie, unter denen sich der bei Weitem gebildetste Theil der Betheiligten befindet, die nunmehr geschaffene Ungleichheit der Verpflichtung nicht nothwendig veranlassen, selbstthätig auf die Frage einzugehen, was sie bisher vielleicht, ihr Gewissen beschwichtigend, unterlassen haben, und wird sie nicht bald eine richtige Würdigung der Verhältnisse dahin führen, einzusehen, daß sie in die für Jeden gewiß peinliche Lage gesetzt sind, entweder ihr Dienstverhältniß aufzugeben oder in den Augen aller übrigen Protestanten für Männer zu gelten, welchen ihr zeitliches Wohl mehr gilt, als ihr Glaube? u. s. w.»

Wenn auch jetzt noch der freiwillig Dienende der im Dienste nicht auszuweichenden Verpflichtung genügt, die Kniebeugung vorzunehmen, so unterliegt er, wie auch früher, der zweifachen Deutung dieses seines Benehmens, daß er entweder von seinem militairischen Standpunkte aus, in Allem, was ein Militairdienst-Reglement vorschreibt, weiter nichts als militairische Handlungen

erblickt, oder daß er sich nicht entschließen kann, seine äußere Stellung mit ihren Ehren und ökonomischen Vortheilen der Ueberzeugung seines Gewissens und seinem Glauben zum Opfer zu bringen. Seine Stellung hat sich an sich nicht geändert, sie ist aber peinlicher, schwieriger geworden, weil ihm nun die Ansicht weit näher als früher gelegt ist, daß es sich wirklich von einer Gewissenssache handelt. Die Folgerung, die Sie aus dem Knieen des freiwillig Dienenden ziehen, würde nur dann eintreten, wenn es demselben beim Verbleiben in seinem Dienstverhältnisse gestattet wäre, zur Verrichtung der Kniebeugung dienstlich auszurücken oder nicht. So lange der Zwang zum Ausrücken besteht, kann aus der Theilnahme an der Kniebeugung die Existenz eines innern freien Entschlusses nicht gefolgert werden. Es ist möglich, daß die Ausrückenden es mit gutem Gewissen thun, so lange sie das Sachverhältniß nicht durchschauen, es ist aber auch eben so gut möglich, daß sie sich lediglich durch äußere Rücksichten bestimmen lassen. Hinsichtlich der freiwillig Dienenden — und von diesen kann ja hier nur die Rede seyn, giebt es kein Sonst und kein Jetzt, sie befinden sich unverändert in derselben Lage.

Lassen Sie uns nunmehr sehen, wer die «Scrupulanten» sind (S. 10.) und die «schwachen Gemüther», welche in der Kniebeugung eine mit ihrem Gewissen nicht vereinbare Kultushandlung erblicken.

Es sind dieß die ehrenwerthen 40 Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, welche im Jahre 1840 die unmittelbare Vorstellung und Beschwerde an den König einreichten, die Landwehrmänner zu Regensburg sind es, die 22 Offiziere, 34 Unteroffiziere und 170 Gemeine, welche lieber ihre Landwehrpflicht mit Geld ablöseten, als daß sie sich dazu verstanden, im Dienste zu bleiben und vor dem Sanctissimum zu knieen, — ferner die Landwehroffiziere zu Augsburg und Nürnberg, es sind die Linien-Soldaten und Offiziere, die hier und da vereinzelt den Vollzug des Befehls von 1838 verweigert haben sollen, (Gewisses kann hierüber nicht angegeben werden, denn es kamen diese Vorfälle nicht zur vollen Offenkunde), die ehrenwerthen Abgeordneten, 36 an der Zahl, sind es, die in der Ständeversammlung von 1843, die Aufhebung und Modification der Kriegsministerial-

Ordre beantragten, die gesammten Vertreter der protestantischen Kirche, also die Diöcesan-Synoden, die General-Synoden, die Consistorien und das Ober-Consistorium sind es, (der königl. Minister des Innern hat es in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 10. Januar 1843 bestätigt), welche die Zumuthung der Kniebeugung als unvereinbar mit dem Bekenntnisse der protestantischen Kirche erklärten und diese Erklärung seitdem bei jeder Gelegenheit erneuerten und wiederholten. Es gehören endlich zu diesen engherzigen «Scrupulanten» auch noch jene fünf ausgezeichneten Mitglieder der theologischen Facultät der Berliner Hochschule: Neander, Marheinecke, Twesten, Strauß und Hengstenberg, die bekanntlich mit Beziehung auf des Pfarrers Redenbacher «Simon von Kana» ein Gutachten über die Frage abgegeben haben: ob es nach dem protestantischen Lehrbegriff Sünde für die Angehörigen der protestantischen Kirche sey, wenn sie vor dem Sanctissimum der römisch-katholischen Kirche auf das Knie fallen, — ein Gutachten von einer Entschiedenheit, die nicht den mindesten Zweifel darüber läßt, welche Scrupel diese hochachtbaren Theologen erfüllen.

Zwar sagen Sie (S. 10): ich möge nur bedenken, daß blos von individuellen Ansichten die Rede sey, und der Herr Minister des Innern sagte in der Kammer der Abgeordneten von 1843 (Verhandlungen, II. Band, S. 220):

Und wenn, meine Herrn, man sich auf die Autorität des protestantischen Oberconsistoriums beruft, so möchte ich die weitere Frage stellen: seit wann denn in der protestantischen Kirche Bayerns dem Oberconsistorium die Autorität in Glaubenssachen zugestanden werde? Bis jetzt habe ich nicht anders gewußt, als daß es zu dem Wesen der protestantischen Kirche gehöre, in Glaubenssachen eine Autorität der Kirchenbehörden nicht anzuerkennen.»

Hierauf erwiedere ich Ihnen, was Ihnen nicht hätte entgehen können, wenn es Ihnen um Belehrung in Angelegenheiten der protestantischen Kirche *) wirklich zu thun wäre, und was

---

*) Der protestantischen Kirche, die Sie freilich, was Bayern anbelangt, in Ihrem «Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts» fast immer nur

ein anerkannt ausgezeichneter Theologe aus Veranlassung der Angelegenheit, die wir hier besprechen, (Harleß: die evangelisch-lutherische Kirche, S. 17.) gesagt hat: daß ein protestantisches Consistorium in Glaubens- und Gewissens-Sachen allerdings Autorität hat, aber keine unbedingte, sondern nur eine durch Uebereinstimmung mit dem Glauben und dem Bekenntnisse der Kirche bedingte.

Und wie sehr gerade die von den Consistorien und dem Oberconsistorium in der vorliegenden Angelegenheit ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze nur das und nichts weiter enthalten, als was die symbolischen Bücher der Kirche bestimmen, davon können Sie sich überzeugen, wenn Sie sich mit denselben näher bekannt machen wollen.

Gestatten Sie daher, Herr Professor, daß die bayerischen Protestanten ihre individuellen Ansichten durch die Ansichten dieser «Scrupulanten» bestimmen lassen. Wir wollen Ihnen unsere Scrupel ja nicht aufdringen, wir verlangen von Ihnen nur Achtung für diese Scrupel und Anerkennung ihrer thatsächlichen Existenz, welcher gegenüber Ihr Schweigen über diese Thatsache nicht zu rechtfertigen ist. —

Ob ich nach solchen Prämissen zu weit gehe (S. 11.) wenn ich behaupte, es dürfe auch kein einziger Protestant mehr in den Fall einer unfreiwilligen Kniebeugung versetzt werden, das werden Sie mich wohl mit meinem moralischen und politischen Gewissen ausmachen lassen müssen. Es läßt sich über solche Dinge nicht gut mit einem andern streiten. Mit vollem Rechte wird es (Augsburger allg. Zeitung 1844, Nr. 183.) als ein Zeichen von religiöser Gleichgültigkeit erklärt, wenn in Smyrna die Osmanlis mit den Waffen im Arm dem Fronleichnamsfeste folgen, auch die Kniee zu beugen bereit sind, und sollten wir thun, was man Jenen zum Vorwurfe macht! Auch wollen Sie geneigtest in Betracht ziehen, daß ich jene Aeusserung bei einer Veranlassung

---

„protestantische Gesammtgemeinde„ nennen, ob Sie gleich des allerh. Beschlusses vom 28. October 1824 gedenken (I. Th. I. Abtheilung, S. 368), welcher den „passenderen und würdigeren Ausdruck: protestantische Kirche„ einführt.

machte, bei der es sich nicht von der bloßen Thatsache der Kniebeugung, sondern von unserm, durch dieselbe verletzten Rechte handelte, und daß es mit einem wieder zu erringenden Rechtszustande unvereinbar ist, wenn nicht alle und jede Möglichkeit der Beeinträchtigung beseitiget wird.

Auf Seite 11. fragen Sie auch, ob das Gewissen eines katholischen Geistlichen weniger achtbar sey, als das eines protestantischen Soldaten und nehmen Bezug auf die Beschwerden der Protestanten gegen die Weigerung der katholischen Geistlichen, gewisse gemischte Ehen einzusegnen und Protestanten kirchlich zu beerdigen. Darauf muß man erwiedern, daß Sie diese Weigerung Ihrer Geistlichen mit der Weigerung der Protestanten, die Kniebeugung zu verrichten, nicht auf Eine Linie zu stellen vermögen. Denn Thatsache ist es, daß katholische Geistliche früher keinen Anstand nahmen, gemischte Ehen einzusegnen, auch wenn die Kinder nicht katholisch wurden, und eben so kam es früher nicht vor, daß katholische Geistliche sich weigerten, Protestanten kirchlich zu beerdigen, während es von jeher unveränderte Ansicht unserer Geistlichen und der Gemeinden war, daß der Act der Kniebeugung gegen die protestantische Glaubenslehre streite. Wenn Protestanten denselben verrichtet haben, so unterlagen sie nur einer äussern Nöthigung.

Seite 11. im letzten Satz und S. 12. zeigt wieder Ihre schon oben bezeichnete Taktik, indem Sie sich einen Angriffspunkt wählen, der durchaus bestritten ist und von diesem aus mit Erfolg manövriren zu können vermeinen. Sie scheinen ignoriren zu wollen, daß bei einer logischen Beweisführung eine petitio principii unzulässig ist. Glauben Sie aber ja nicht, daß Sie den «wohlbedachten Muth» erschüttert haben, mit welchem ich nach Ihrer Aufforderung die Stelle: Tit. IV. §. 5. der Verfassungs-Urkunde zu lesen hatte, die den Ausspruch enthält:

«Jeder Bayer, ohne Unterschied, kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.»

Der einfache Sinn der vielen Worte, die Sie an der angegebenen Stelle machen und welche als gesucht erscheinen, um die Sache etwas zu verwickeln, ist unbezweifelt der:

Sie geben zu, daß die religiöse Ueberzeugung, der confessionelle Standpunkt, keinen Grund abgeben darf, um von Militärstellen ausgeschlossen zu werden, aber es handelt sich hier nicht von einem confessionellen Hindernisse, sondern nur von einem solchen, das höchstens aus der subjektiven Ansicht Einzelner hervorgeht, auf welche der Gesetzgeber unmöglich Rücksicht nehmen kann, folglich ist die Berufung auf die erwähnte Stelle der Verfassungs-Urkunde «offenbar nicht stichhaltig.»

Erlauben Sie mir nun, Ihnen zu bemerken, daß der Mittelsatz nur von Ihrem Standpunkte aus als Wahrheit betrachtet, von uns Protestanten aber nach allen Beziehungen widersprochen wird und als irrig nachgewiesen worden ist, daß Sie daher zu dem Zweck, um gegen uns Etwas zu beweisen, aus den Prämissen die Conclusion nicht machen konnten, die Sie gefolgert haben, um klar zu machen, «wie weit meine mürrische Verblendung geht» und wer von uns Beiden mit «unbefangenem Auge sieht.»

Jetzt begegnen wir aber (S. 12. unten) dem «Gespenste des katholischen Staates.»

Gerne möchte ich Ihnen zeigen, daß ich wirklich so sehr weit in der Aufklärung zurück bin, daß ich an dieses Gespenst glaube: ja, ich möchte Ihnen darthun, daß es mir manchmal schon so vorkam, als schwebe dieses Gespenst nicht nur geisterartig an mir vorüber, sondern als habe dasselbe in einzelnen Personen Fleisch und Blut und leibliche Gestaltung angenommen: aber das würde mich unfehlbar zu weit führen und Sie noch später in den Besitz der gegenwärtigen Erwiederung bringen, als dieses ohne mein Verschulden ohnedem schon der Fall ist. Ich werde mich daher vielleicht später, wenn Zeit und Umstände es gestatten und fordern, damit befassen, die Natur dieser Erscheinung etwas näher zu untersuchen, behalte mir jetzt blos vor, am Schlusse meines Antwortschreibens auf die Stelle zurückzukommen, in welcher Sie mir theilnehmend zurufen: «beruhigen Sie sich u. s. w.» (S. 13.) und will Ihnen jetzt nur eine Frage vorlegen.

Sagen Sie mir doch, wie Sie die Armee nennen, welche eine Einrichtung hat, die so innig mit dem katholischen Cultus verbunden und durch denselben bedingt ist, daß allen freiwillig Dienenden kein anderer Ausweg gelassen ist, als entweder die

Cultushandlung mit vorzunehmen, die in dieser Armee eingeführt ist, oder in diesem Heere gar nicht zu dienen? Und sagen Sie mir ferner, wie man den Staat nennt, der eine katholische Armee hat, und ob es bei Staaten, in welchen die christlichen Kirchen gleiche politische Berechtigung genießen, vorkommen kann, daß sie solche Armeen besitzen?

Ich füge nunmehr nur noch die wenigen Bemerkungen bei, zu welchen mir der übrige Inhalt Ihres Sendschreibens Veranlassung gegeben hat und ich kann mich hierbei um so kürzer fassen, als ich nicht gesonnen bin, mich bei der Stelle aufzuhalten, die in dem feierlichen Tone anhebt:

«Wir wissen von vorne herein, daß der Mensch nicht wider seinen Willen selig werden kann; daß Gott daher nur durch die Freiheit ihn zum Heile führen will, und wir sind tiefinnigst überzeugt, daß nur die Freiheit die Wunde zu heilen vermag, welche die Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts der Christenheit geschlagen hat, u. s. w.»

Es ist dieses dieselbe Stelle, die uns auch der beflügelte Correspondent der Augsburger allgemeinen Zeitung lange vorher verkündet hat, ehe es uns armen Leuten in der Provinz vergönnt war, Ihr Sendschreiben zu lesen. Ich gestehe Ihnen mit gewohnter Offenheit, daß es mir damals große Schwierigkeit gemacht hat, den eigentlichen Sinn dieser Stelle aufzufassen; ich tröstete mich aber damit, daß sie eben aus dem Zusammenhang gerissen sey und mir das Verständniß schon noch kommen werde, wenn mir nur einmal der ganze Inhalt der Schrift vorläge.

Aber leider habe ich mich in meiner Erwartung getäuscht gesehen und es theilen Leute diese Täuschung mit mir, von denen ich doch sonst eine scharfe Auffassung gewohnt bin. *)

---

*) Ich habe seitdem gelesen, was uns die Augsburger Allgemeine Zeitung besonders in Nr. 76. vom 17. März 1845 aus dem Artikel des Herren Cuivillier-Fleury in dem Journal des Debats über die Bestrebungen der Jesuiten in ihrer zweifachen Gestalt, im geistlichen Rocke und im weltlichen Gewande, mittheilt, und es ist mir nun in Verbindung mit Ihrer bereits oben besprochenen Ausführung auf S. 8. des Sendschreibens (daß nämlich der Protestant vermöge der Verfassung zum Knieen gezwungen werden könnte), etwas klarer geworden, welche verschiedene Deutung man dem Worte Freiheit geben kann.

Ich will nun nicht weiter untersuchen, an wem die Schuld liegen mag, dieselbe auch gerne auf mich nehmen, weil diese Stelle vielleicht nur für die Eingeweihten geschrieben ist; erinnern will ich Sie aber an einen Vorfall aus unseren früheren geschäftlichen Berührungen, der ganz geeignet ist, mich zu beruhigen und mir zu zeigen, welchen Weg ich in dem vorliegenden Falle einzuschlagen habe. Vielleicht hat Ihnen Ihr Gedächtniß die Erinnerung an einen Fall aufbewahrt, in welchem es sich, wenn ich dem meinigen trauen darf, von der Verpflichtung der Separatisten (ich glaube zu Oberlauringen) handelte, die Ortsschule zu besuchen. Wir konnten uns da in unseren Ansichten und Standpunkten nicht recht einigen und es kam dazu, daß Jeder sein Votum motivirt zu den Akten gab. Sie lieferten, wenn ich mich recht erinnere, eine ausführliche Deduktion, daß und warum die Beaufsichtigung und Fürsorge in Angelegenheiten des Schul- und Studien-Wesens nicht Angelegenheit der Staatsverwaltung, sondern Sache der Kirche seyn sollte. Das machte mich anfangs ganz verblüfft; ich faßte mich aber doch bald wieder und erlaubte mir daran zu erinnern, daß wir Beide in dieser reinen Geschäftssache auf ganz positiven Boden gestellt seyen: nämlich auf die Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1825 über die Formation der k. Staatsministerien, durch welche «die Gegenstände in Ansehung der Geisteskultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung, u. s. w.» in den Wirkungskreis des k. Staatsministeriums des Innern gewiesen sey, und auf den IV. Titel der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom Jahr 1826, welcher die Ueberschrift führt: «Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.» — Ich ersuchte Sie von dem mir unerreichbaren Standpunkt der Bestrebungen und der Systeme, der Wünsche und der Hoffnungen, den Sie eingenommen hatten, zu mir auf das Gebiet der Wirklichkeit und der positiven Vorschriften herabzusteigen — und so brachten wir denn auch die Angelegenheit bestens, ich weiß nicht mehr, zu welchem Schluß. Sehen Sie Herr Professor, so lassen Sie es uns auch jetzt machen. Wir stehen auch bei der Frage, die wir jetzt verhandeln, auf ganz positivem, staatsrechtlichem, dogmatischem und geschichtlichem Boden, auf diesem wollen wir fortwandeln, um auch diese Sache zu Ende zu bringen.

Was Sie auf S. 14, 15 und 16 nach Vollendung Ihrer wortreichen Herzensergießung weiter ausführen, läßt sich in dem einen Satz kurz zusammenfassen:

dem Katholiken gestattet sein Glaube und seine Kirche nicht, die Kniebeugung vor dem Sanctissimum zu unterlassen, darum kann auf dieselbe nicht verzichtet werden!

Erwarten Sie nun nicht, daß ich Ihrem Vorgange folgen und mir, als Protestant ein Urtheil über Das erlauben werde, was katholische Glaubensansicht ist, oder nicht ist. Das sey ferne von mir! Aber das werden Sie mir zugestehen müssen, daß ich einer Reihe von Thatsachen meine Aufmerksamkeit zuwende und aus denselben eine Folgerung ziehe. Denn Thatsachen sind bekanntlich ein Gemeingut, auf die sich jeder Theil mit Recht berufen kann. Ich bitte Sie daher, folgende Momente ins Auge zu fassen:

1) Die Kniebeugung des Militairs vor dem Sanctissimum wurde im Jahre 1803 in unserer Armee abgeschafft und erst im Jahre 1838 wieder eingeführt; bestand also fünf und dreißig Jahre lang nicht, und es ist nicht bekannt geworden, daß deßhalb eine Beschwerde von der katholischen Geistlichkeit erhoben oder eine Mißstimmung in der Armee und unter der katholischen Bevölkerung laut geworden wäre.

2) Die Cavallerie, Stabsoffiziere der Infanterie, Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie knieen auch jetzt nicht.

3) Es ist mir von vollkommen glaubwürdigen Reisenden erzählt worden, daß sie an verschiedenen Orten in Italien gesehen haben, wie Soldaten zur Seite des Altars während der Messe aufgestellt nicht niederknieen, sondern bei der Wandlung blos mit dem Gewehr präsentiren.

4) Man kann es bei uns in Deutschland fast bei jedem katholischen Gottesdienst wahrnehmen, daß viele Personen bei der Wandlung und beim Segen blos den Kopf andächtig neigen und nicht niederknieen.

5) Auch bei Prozessionen knieen Viele nicht, an welchen das Sanctissimum vorüber getragen wird, oder welche mit demselben den Segen empfangen.

6) Es ist bekannt, daß selbst die Schweizergarde des Pabstes nicht immer die Kniebeugung verrichtet, wenn sie bei feierlichen Gottesdiensten und Prozessionen den Dienst hat, sondern stehen bleibt und den Sponton mit ausgestrecktem Arme hält.

7) Bei der Verhandlung des gestellten Antrags: «daß künftig keine evangelisch-protestantischen Militairs mehr zur Kniebeugung in die katholische Hofkirche zu Dresden commandirt werden möchten», in den beiden Kammern der sächsischen Ständeversammlung des Jahres 1843 erklärte der Kriegsminister von Nostitz-Walwitz in der zweiten Kammer:

«Die ganze Debatte ist ein Nachhall der Vorfälle in Bayern. Als diese dem Kriegsministerio bekannt wurden, hielt es der Kriegsminister für seine Pflicht, unmittelbar bei der höchsten katholischen Behörde unseres Landes darüber offizielle Erkundigung einzuziehen, ob man diese Kniebeugung blos für eine militairische Ceremonie zu halten habe, oder ob sie zu dem Wesen des katholischen Ritus gehöre. Es wurde hierauf dem Kriegsminister erwiedert, daß es zu dem Wesen der katholischen Religion nicht gehöre, sondern daß man es von Seiten des Militairs als eine Ceremonie betrachtet, deren Wegfall nur auffallen würde, weil man sie seit 110 Jahren hier in Sachsen gewohnt sey.»

Und der Prinz Johann von Sachsen äusserte in der ersten Kammer: «übrigens hat der Vorstand der katholischen Kirche erklärt: es sey das Niederknieen des Militairs eine bloße Ceremonie, er hat erklärt, sie sey nicht nöthig und es würde auch kein Bedenken haben, wenn sie wegfiele.»

Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreich Sachsen während der Jahre 1842 und 1843.
II. Kammer, 3. Band S. 2438.
I. Kammer, 3. Band S. 1843.

8) Der Prinz Johann stimmte dem gestellten Antrage bei: «weil der erste Geistliche des Landes in dem bis jetzt Statt gefundenen Gebrauche eine Gewissensbeeinträchtigung der

Protestanten gefunden habe.» Und der König von Sachsen hob diese militairische Kniebeugung, obwohl sie nur in seiner Hofkirche vorkam und nur von 30 Mann Garde-Reitern verrichtet wurde, im Jahre 1844 auf.

Was das erste Faktum angeht, so werden Sie mir vielleicht einwenden: «jene Periode umfaßt die Zeit des Verfalls der katholischen Kirche in Bayern, die Zeit der Lauheit und Gleichgültigkeit gegen kirchliche Dinge, die Zeit, wo es der Kirche selbst an Organen fehlte, die sich die Vertretung ihrer Interessen hatten angelegen seyn lassen können.» Ich ewiedere: in ausserwesentlichen Dingen bestand allerdings Gleichgültigkeit und Nachgiebigkeit, nicht aber in dem, was zu den Glaubenssymbolen und zur Liturgie gehört, denn sonst wäre es nach glücklicher Ueberwindung dieser Periode wohl nicht mehr möglich gewesen, die kirchlichen Zustände wieder so herzustellen, wie wir dieselben jetzt vor unseren Augen entwickelt und gestaltet sehen. Zum Andern aber: die Periode von 1821 bis 1838 umfaßt 17 Jahre, in welcher das Concordat vollkommen ins Leben getreten und das Episcopat durch Männer wieder hergestellt war, denen man nicht wird Schuld geben können, daß sie ihre Pflichten gegen die Kirche vernachlässigt haben. Und doch, so viel bekannt, keine Reclamationen, keine Beschwerden gegen das seit 1803 in der Armee eingeführte Verfahren! Wie schwer dürfte es somit seyn, den Ungrund des dilemmatischen Satzes darzuthun:

> War die von 1803 bis 1838 bestandene Salutationsform auch für Katholiken nichts weiter, als eine bloße Ehrenbezeigung vor dem Sanctissimum, so hätte dieselbe nicht gegeben werden dürfen, weil sie der katholischen Glaubenslehre nicht entsprach. Entsprach sie aber den Anforderungen dieser Glaubenslehre, so war kein Grund gegeben, eine neue Salutationsform einzuführen, die sich mit den Glaubensansichten der Protestanten und mit den Ansprüchen derselben auf Glaubens- und Gewissens-Freiheit nicht verträgt.

Und was die 7te Thatsache betrifft, so werden Sie, der Sie so aufmerksam auf die Zugeständnisse sind «die mir entschlüpfen» (S. 5.) ohnfehlbar geneigt seyn, zu Ihrem Vortheil einen Schluß

gegen die protestantische Ansicht über die Kniebeugung zu folgern. Allein dieses Freudengefühl muß ich Ihnen einigermassen trüben, indem ich Sie ersuche, nicht unbeachtet zu lassen: einmal, daß die oberste katholische Kirchenbehörde in Sachsen erklärt hat: es sey das Niederknieen des Militärs eine Ceremonie, die zum Wesen der katholischen Religion nicht gehöre. Was ist aber eine solche auf dem kirchlichen Gebiete anderes, als eine Handlung, welche einer religiösen Stimmung und Gesinnung Ausdruck verleiht; zweitens: hätte aber auch die erwähnte Kirchenbehörde in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate München-Freysing (siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1843 II. Beilagenband, S. 240.) die Erklärung abgegeben, die Kniebeugung vor dem Sanctissimum sey keine Adoration, so würde dieselbe nichts gegen die protestantische Ansicht entscheiden, da es ja, wie schon oben erwähnt, bei der Handlung, die von Protestanten gefordert wird, lediglich darauf anzukommen hat, was diese gestützt auf die Glaubenslehre ihrer Kirche in derselben erblicken, nicht aber auf das, wie die Katholiken diese Handlung betrachten.

Fragen wir nun nach der Beschaffenheit der Verhältnisse, unter welchen die Kniebeugung in den meisten der angegebenen Fälle unterbleibt, so müssen wir in denselben die Herrschaft der Zeitverhältnisse, der Umstände und Rücksichten erkennen, welche ihre Macht wie in so vielen Dingen auch hier äußert. Es wollte sich, nachdem Bayern ein Staat mit confessionell-gemischter Bevölkerung geworden war, nicht mehr thun lassen, eine Einrichtung aufrecht zu erhalten, die auf eine katholische Armee berechnet war; es führt manche Inconvenienz mit sich, wenn der Reiter vom Pferde steigen muß, um niederzuknieen; dem zur Seite des Altars aufgestellten Soldaten mochte es wahrscheinlich beim Andrang des Volks, den sie abweisen sollen, nicht möglich seyn, eine knieende Stellung einzunehmen; Andere finden bei ihrem Eintritte in die Kirche die Plätze mit Kniebänken bereits eingenommen; sich bei nassem Wetter oder bei vielem Staub auf offener Straße hinzuknieen, hat seine großen Beschwerden, und wenn der König von Sachsen die Kniebeugung nachläßt, so thut er es, um den Wünschen seines Landes zu genügen. Also Ver-

hältnisse der Zeit, örtliche Verhältnisse, äussere Lagen und Umstände haben obgewaltet.

Wie nennt man aber die kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche in der katholischen Kirche «bei denen weder ein starres Festhalten, noch unbedingte Gleichförmigkeit nothwendig ist; bei denen sich die Kirche nachgiebig und beweglich zeigt, je nachdem das Leben der Völker und die Eigenthümlichkeiten eines jeden Zeitalters dieses verlangen?» (Lehrbuch des Kirchenrechts von Ferdinand Walter, 9te Auflage, Bonn 1842. §. 12.) Ich glaube man nennt sie Disziplinarbestimmungen und setzt sie dem entgegen, was in der Kirche «die nothwendige Einheit im Glauben» und die «festzuhaltende Ueberlieferung der Lehre» bildet. (Walter, a. a. O.) Und wie ist es wohl zu erklären, daß man in dem einen Lande, in Bayern, Das als ein unabänderliches Gebot der Kirche und der Glaubenslehre festhält, was die katholische oberste Kirchenbehörde eines andern Landes, nämlich in Sachsen, als Etwas erklärt, was «zum Wesen der katholischen Religion nicht gehört.» Ist solche Verschiedenheit in der «einigen» katholischen Kirche in wesentlichen Punkten möglich, oder nur in ausserwesentlichen, in Gegenständen der Disziplin?

Es sey daher einem Protestanten aus bestehenden Thatsachen zu folgern erlaubt:

daß dem Katholiken sein Glaube und seine Kirche nicht unbedingt gebieten, die Kniebeugung vor dem Sanctissimum vorzunehmen.

Diesen Satz wollen wir festhalten und ihm an die Seite stellen wollen wir, was Sie auf S. 14. und 15. Ihrer Schrift declamirend und hyperbolisirend auszusprechen sich gedrungen fühlen:

«Gienge es an, den König zu bitten, daß unseren katholischen Soldaten nicht erlaubt sey, sich vor dem, in der Gestalt des Brodes unter uns weilenden Heiland auf die Kniee zu werfen, während das ganze Volk auf den Knieen das Wunder seiner Barmherzigkeit preiset; wir würden augenblicklich unsere Bitten mit euern Beschwerden vereinigen rc.

und:

« wer von beiden hätte wohl mehr Ursache sich zu beunruhigen, der, der aus Menschenfurcht oder aus Gehorsam gegen menschliche Gewalt seinem Gotte die gebührende Huldigung vorenthält und ihn so vor den Menschen gewissermassen verläugnet, oder u. s. w. »

« Sehen Sie die Sache einmal von dieser Seite an » (S. 15.) und fragen Sie sich, welcher Grund gegeben war, die bei dem Verhalten des Militairs dem Sanctissimum gegenüber so lange obgewaltete verfassungsmäßige Gleichheit zu stören.

So wäre ich denn « dem aufrichtigen Worte des Friedens eines eifrigen Vertheidigers der Gewissens-Freiheit » *) bis zu der Stelle gefolgt, mit welcher derselbe von mir Abschied nimmt.

Auch ich scheide von meinem Gegner, indem ich demselben und seinen Kampfgenossen die Versicherung gebe, daß ich — Feind aller Persönlichkeiten, weil nur der Sache dienend, — erneuerten persönlichen Angriffen nichts als Schweigen entgegensetzen und dieselben unbeachtet lassen werde, da ich Zeit und Kraft besseren Zwecken zu widmen weiß. Und so schließe ich jetzt mit einigen ernsten Worten von allgemeinerer Bedeutung, die ich mir oben vorbehalten habe.

« Beruhigen Sie sich », heißt es auf S. 13 des Sendschreibens, « der König ist zu hellsehend, um u. s. w. »

Welches Vertrauen die bayerischen Protestanten in die Person ihres Königs setzen, das haben sie in der Angelegenheit der Kniebeugung bei jeder Veranlassung nicht nur ausgesprochen, sondern auch thatsächlich durch die ruhige und besonnene Haltung an den Tag gelegt, die sie in dieser Angelegenheit vom Anfange an bis jetzt bewiesen. Es hat sie dieses Vertrauen auch später noch getragen, als sich an diese eine Angelegenheit noch andere betrübende Verfügungen und Maasregeln reiheten, und was den Blick in die Zukunft allein noch mit einiger Beruhigung erfüllt, das ist abermals die Hoffnung und das Vertrauen, daß der König, wenn die Wahrheit ungetrübt zu ihm gelangt, von ihren Be-

*) Siehe Ankündigung des « Offenen Sendschreibens eines Katholiken » in den historisch-politischen Blättern, Band XV. Heft 5.

schwerden Kenntniß nehmen, denselben abhelfen und ihre Wiederkehr verhindern werde. Daß aber Beschwerden bestehen und tiefeingreifende Beschwerden, durch welche die protestantische Kirche und ihre einzelnen Mitglieder ihre Rechte für gefährdet halten müssen, das steht zu fest, als daß der Wortschwall und die Sophistik des «Offenen Sendschreibens eines Katholiken» darüber einen Schleier zu werfen vermöchten, um diese Thatsache zu verhüllen.

Es ist diese Thatsache schon längst von Einzelnen erkannt, nun aber durch die Verhandlungen der Generalsynoden von 1844, also durch die verfassungsmäßigen Organe der Kirche festgestellt und ausgesprochen. Ja, es sind dieses nur die Hauptbeschwerden und es bestehen noch andere, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden soll. Insbesondere ist es die ungleiche Handhabung der Preßpolizei, je nachdem öffentliche Schriften die Angelegenheiten der protestantischen oder der katholischen Kirche besprechen, welche den Protestanten mehrfach zur Beschwerde gereicht und ihrem Kirchenwesen empfindlichen Nachtheil bringt. So dürfen z. B. die Münchner historisch-politischen Blätter» im 6. Hefte des XV. Bandes die mit den Katholiken gleichberechtigten «Protestanten» oder «Evangelische» geringschätzend nur «Außerkirchliche» nennen, sie dürfen eben jetzt wieder im 5. Heft des XV. Bandes ungehindert vom «letzten Stadium der Selbstauflösung» des Protestantismus, von «der Todeskrankheit», *) welche diese «kirchliche Gemeinschaft» zu überstehen hat — eine Gemeinschaft, der mit der katholischen Kirche gleichmäßiger Anspruch auf verfassungsmäßigen Schutz zur Seite steht — sprechen, ja die Augsburger Allgemeine Zeitung darf diese Anfeindung der Existenz unserer Kirche in alle Welt verbreiten, (Nr. 75 vom 16. März d. Js.) während auf der andern Seite die Freiheit vermißt wird, die protestantischen Interessen durch die Presse so zu vertreten, wie es solchen und anderen Angriffen gegenüber Noth thäte.

*) Es zeigt freilich von vielem diagnostischen Scharfsinn, daß die historisch-politischen Blätter in den jetzigen Vorgängen auf dem Gebiete des Katholicismus das Symptom einer tödtlichen Krankheit des Protestantismus erkennen wollen.

Dieses Verfahren hindert nicht nur die freiere Entwickelung des kirchlichen Lebens und die Erstarkung des Bewußtseyns über die Lage und Zustände der Kirche, sondern es macht auch unmöglich, daß viele Klagen bis in die Regionen dringen, aus welchen Beruhigung, Trost und Hilfe kommen kann.

Die nicht ausgesprochene Klage ist aber um deßwillen keine nicht bestehende Klage. Sie existirt und hat von Aussen zurückgedrängt eine um so tiefere Wirkung nach Innen, Mißstimmung und Unzufriedenheit erzeugend. Und diese Seite der Sache ist es, welche auch Dem nicht gleichgültig seyn darf, dem sonst kirchliches Leben und kirchliche Interessen ferner liegen. Es werden durch diese Rückwirkung zarte Bande der Anhänglichkeit und des Vertrauens berührt, berührt in einer Zeit, die mehr wie je sorgsame Pflege dieser Bande erfordert und es laden diejenigen wohl schwere Verantwortung auf sich, die diesen Stand der Verhältnisse da nicht rücksichtslos enthüllen, wo diese Enthüllung Pflicht ist und wo diese Sprache ungezweifelt ein geneigtes Gehör findet.

Es ist, bei Gott, keine leere Redensart, wenn behauptet wird, daß die bayerischen Protestanten treue, gehorsame und anhängliche Unterthanen ihres Königs sind, würdig der Liebe und des Vertrauens. Ja, es darf wohl auch die Frage in Erwägung gezogen werden: was ist Bayern geworden, durch den Erwerb seiner protestantischen Provinzen und Reichsstädte, und was würde es ohne dieselben seyn? Es wissen aber auch hinwieder diese Provinzen und Städte, was sie unter dem Schutz der bayerischen Krone geworden, und so sind alle Elemente gegeben, um in ihrer innigen Vereinigung und in ihrem Ineinandergreifen ein glückliches und im Bunde der deutschen Staaten mächtiges Bayern zu bilden.

Möge bald die Zeit kommen, welche die Mißverhältnisse ausgleicht, die den Ruhm und das Glück des Vaterlandes trüben!

Es berühren diese Worte Fragen und Beziehungen, die jetzt in der Regel nur in den engsten und vertrautesten Kreisen des Privatlebens erörtert zu werden pflegen und es mag wohl als ein ungewöhnliches Beginnen erscheinen dieselben öffentlich zu besprechen. Aber wie schon erwähnt, es ist besser, daß sie laut werden, als daß sie verschwiegen bleiben und darum hat auch Derjenige diese Worte nicht verschweigen zu dürfen geglaubt,

dessen Gesinnungen man zu verdächtigen gewagt hat, weil er es unternommen, eine in die heiligsten Interessen seiner Glaubensgenossen tief eingreifende Frage, eine Frage des öffentlichen Rechts, der Erörterung öffentlich zu unterwerfen und der, von dem Gebote der Nothwendigkeit und der Pflicht erfüllt, sich nicht durch äussere Rücksichten, nicht durch die mannigfachsten Mißdeutungen seiner Bestrebungen abhalten läßt, mit ehrerbietigem Freimuthe und ehrfurchtsvoller Gesinnung gegen den König und seine Regierung das Wort zu nehmen — für Wahrheit und Recht!

Thurnau in Oberfranken, den 31. März 1845.

Beilage I.

Aus Oberfranken, den 14. Juni 1843.

Die Leser der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung sind schon vielfach auf die Verhältnisse der Protestanten in Bayern, namentlich hinsichtlich der dem protestantischen Militair gebotenen Kniebeugung vor dem sogenannten Venerabile aufmerksam gemacht worden, und es haben besonders in letzter Zeit die ständischen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand in den Spalten dieses Blattes ihre gehörige Würdigung gefunden. Es dürfte daher auch wohl folgende Mittheilung im Betreffe dieser Angelegenheit, zu der man sich um der Wahrheit willen, und um einen neuen Beleg zu geben, mit welchen Waffen von katholischer Seite zu kämpfen beliebt wird, gedrungen fühlt, hier eine Stelle finden und manchem Leser nicht uninteressant seyn.

Es ist vor Kurzem in Folge der ständischen Verhandlungen über den beregten Gegenstand zu München von katholischer Seite eine Broschüre erschienen, unter dem Titel:

> «Die Frage von der Kniebeugung der Protestanten, von der religiösen und staatsrechtlichen Seite erwogen, Sendschreiben an einen Landtagsabgeordneten,»

worin das Unbegründete, ja sogar Widersprechende in der von den protestantischen Abgeordneten beantragten Wiederzurücknahme der Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 nachgewiesen werden will, und namentlich der Landtagsabgeordnete Professor Dr. Harleß, wie auch der Verfasser der im Jahre 1841 zu Ulm in der Stettin'schen Buchhandlung erschienenen Schrift über

die Kniebeugung der Protestanten, (Graf von Giech) mit Bitterkeit angegriffen wird. Ersterer hat bereits in einer offenen Erwiederung die Richtigkeit in jener Schrift genügend aufgedeckt und die den Protestanten gemachten Vorwürfe kräftig und geziemend zurückgewiesen. Der dem Verfasser der Ulmer Schrift gemachte Vorwurf ist aber unseres Wissens noch nicht beleuchtet, und in seiner Unwahrheit aufgedeckt worden, so stark er auch gegen die protestantische Sache selber gerichtet ist. Dieß soll nun eben hier geschehen.

Seite 28 der Münchner Schrift sucht deren Verfasser den protestantischen Abgeordneten darin einen schreienden Widerspruch nachzuweisen, daß sie mit der bis zum Jahre 1838 bestandenen militärischen Ehrenbezeigung vor dem Venerabile, welche doch auch eine Anbetung involvirt habe, und wobei noch dazu «zum Gebet» kommandirt worden sey, einverstanden gewesen seyen, dagegen die seit dem 14. August 1838 angeordnete Ehrenbezeigungsform der Kniebeugung als gewissenbeschwerend bekämpften. Er sagt da wörtlich also:

«Wenn ein militärisches Reglement einen religiösen Charakter hatte, so war es gewiß das frühere, welches durch das Commandowort «zum Gebet» ganz unverkennbar als ein solches bezeichnet wurde, während dieser Ruf bei dem gegenwärtigen wegfällt. Wenn also die jetzige Form den Protestanten anstößig ist, so müßte die frühere, falls man überhaupt religiöse Consequenz in ihrem Verhalten annehmen will, es wenigstens eben so sehr, ja eigentlich noch weit mehr seyn. Ich habe mich in den Reden der protestantischen Abgeordneten vergeblich nach einer Lösung dieses Räthsels umgesehen, obgleich ihnen die treffenden Bemerkungen der Abgeordneten von Flembach und Friedrich eine sehr dringende Veranlassung dazu darboten. Dagegen ist der Verfasser der Schrift: «Die Kniebeugung der Protestanten» auf die Sache eingegangen, hat sich aber in einer Weise darüber ausgesprochen, welche bei allen, die noch logisch denken können, Erstaunen erregen muß. Er sagt nämlich Seite 24: «Die Anbetung durch äußerliche Dienstverehrung, welche der Canon des Conciliums von Trient für das

Altarsakrament vorschreibe, sey durch jene frühere Anordnung allerdings zur Ausführung gebracht, und hiedurch dem katholischen Glaubenssatze genügt; in einer confessionell gemischten Armee sey nur allein die Alternative gegeben, entweder die Anbetung ohne Kniebeugung vorzunehmen, oder durch Anbetung mit Kniebeugung als allgemeine Vorschrift der Glaubens- und Gewissensfreiheit des protestantischen Militärs zu nahe zu treten.»

«Hier wird also erstens zugegeben», so folgert der Verfasser der Münchner Schrift aus diesem Citate der Ulmer Schrift, «daß das Reglement von 1838 eine wirkliche Anbetung vorgeschrieben habe; zweitens, daß diese Anbetung, nämlich mit Neigung des Kopfes, ohne Verletzung eines Glaubenssatzes der evangelisch-protestantischen Kirche geleistet werden könne.» (Seite 18). Hiebei bleibt jedoch unerklärbar, warum das Wesen, die Sache selbst, die Anbetung nämlich vor dem Sakramente, mit dem protestantischen Glauben verträglich, aber eine bestimmte zufällige Form dieser Anbetung, die Kniebeugung demselben schlechthin zuwider seyn soll. Die Stellen der Concordienformel, auf welche man sich beruft, sprechen von der Anbetung der Elemente des Brodes und Weines überhaupt (Seite 15) ohne einer besondern Form derselben, der Kniebeugung z. B. zu gedenken.»

So weit der Verfasser der Münchner Schrift.

Er wirft also dem Verfasser der Ulmer Schrift einen Widerspruch mit sich selbst, einen erstaunenerregenden Verstoß gegen die Logik vor: denn, so schließt er, zuerst werde ja zugegeben, die früher bestandene militärische Ehrenbezeugung vor dem Altarsakramente sey eine gebotene Anbetung, könne aber von dem protestantischen Militär unbeschadet ihres Gewissens mitgemacht werden, und sodann werde doch behauptet, die Kniebeugung vor demselben sey eben darum mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Protestanten unvereinbar, weil sie der Ausdruck der Anbetung sey. Allerdings ein großer, erstaunenerregender Widerspruch! — Aber wo findet er sich denn in der Wirklichkeit? etwa in der Ulmer oder Giech'schen Schrift? Nein! da hat ihn nur der Münchner Partheimann hin-

eingetragen und herausgelesen, und durch Verdrehung des deutlichen Sinnes jener Stelle und durch die berühmte Kunst der Weglassung dessen, was zum erwünschten Widerspruch nicht paßte, erst selber künstlich gemacht.

Seite 24 der Ulmer Schrift stehet deutlich und klar:

«Daß aber das für die königlich bayerische Armee von 1803 bis 1838 gegoltene Reglement, welches von der Kniebeugung Umgang nahm, die Glaubenspflichten und die Glaubensfreiheiten der katholischen Militärpersonen nicht verletzen konnte, ergibt sich, abgesehen davon: daß in diesem Fall diese Anordnung gewiß nicht gegeben worden wäre, aus der Erwägung, daß die «Anbetung durch äußerliche Dienstverehrung,» welche Canon VI. der XIII. Sitzung des Conciliums von Trient für das Altarsakrament vorschreibt, durch jenes Reglement allerdings zur Ausführung gebracht, und hiedurch dem katholischen Glaubenssatz genügt wurde, indem der Salutirung des Hochwürdigen nach der frühern Vorschrift das Commando: «zum Gebet!» vorherging, während das Niederknieen beim Gebet ein durch die fromme Sitte allerdings vielfach hergebrachter äußerer Ausdruck für das Gebet ist, der aber, wie auch die tägliche Erfahrung lehrt, bei weitem nicht von allen Katholiken geübt wird, und als minder wesentlich in dem Fall gewiß unterbleiben konnte, wo in einer confessionell gemischten Armee nur allein die Alternation gegeben war, entweder die Anbetung ohne Kniebeugung vorzunehmen, oder durch Anbetung mit Kniebeugung als allgemeine Vorschrift der Glaubens- und Gewissensfreiheit der protestantischen Militärs zu nahe zu treten.»

Was also der protestantische Verfasser der Ulmer Schrift nur referirend und auf den katholischen Standpunkt sich versetzend von der Anbetung des Altarsakramentes durch äußerliche Dienstverehrung nach den Grundsätzen des Tridentiner Concils sagt, und worin er behauptet, daß diese den Katholiken gebotene Anbetung auch bei jener frühern Form der Ehrenbezeigung nicht ausgeschlossen sey, das giebt der katholische Verfasser der Münchner Schrift in seinem Citate so wieder und zieht solche Folgerungen daraus, als hätte jener die gebotene Anbetung auch protestantischer Seits anerkannt und zugegeben. Er konnte sich

wahrscheinlich auf seinen katholischen Standpunkt beschränkt gar nicht denken, wie ein Protestant nur referirend von einer «Anbetung durch äußerliche Dienstverehrung» reden könne, und hat bona fide, obwohl die oben angeführten Worte des Tridentinums in der Ulmer Schrift mit Bedacht zwischen Anführungszeichen gesetzt sind, diese Worte dem Verfasser als seine subjektive protestantische Meinung in den Mund gelegt, und sich höchlich gefreut, ihn auf diesem erwünschten Wege eines so gröblichen Widerspruches ertappt zu haben.

Doch nein, für so beschränkt dürfen wir den sonst so gewandten Verfasser jener Münchner Schrift nicht halten, da würden wir ihm großes Unrecht thun: es blickt auch das Schalksauge der mala fides durch die vorgehaltene Maske logischer Wahrheit und Redlichkeit zu deutlich hindurch. Es unterliegt keinem Zweifel, der katholische Partheimann hat die Worte der Ulmer Schrift absichtlich verdreht, mit gutem Bedacht in seinem Citate den zum rechten Verständniß der ganzen Stelle so wesentlichen Vordersatz weggelassen, und überdieß ganz unvermerkt, aber wohlberechnet, im Citate die Anführungszeichen bei den aus dem Tridentinum angeführten Worten nicht gesetzt, damit man doch ja diese Worte «Anbetung durch äußerliche Dienstverehrung» als Worte des protestantischen Verfassers und als dessen zugegebene Meinung betrachten solle, von denen aus er dann getrost folgern könnte: «Du und alle Deine Glaubensgenossen bewegen sich in einem erstaunenerregenden Widerspruche und Verstoß gegen alles gesunde Denken, denn einmal gebt ihr zu, die frühere militärische Ehrenbezeigung vor dem Altarsakrament war eine «gebotene Anbetung» und habt sie euerm protestantischen Militär ohne Gewissenserschwerung mitzumachen erlaubt, aber die Form der Ehrenbezeigung durch Kniebeugung bekämpft ihr als Gewissensbeschwerung und Verletzung, eben weil sie nothwendig die Anbetung involvire.

So liefert denn diese absichtliche Verdrehung und Entstellung einer klaren protestantischen Aeußerung eben wieder einen von den unzähligen Beweisen, in welchem Geiste und mit welchen Waffen auf jener Seite gekämpft wird.

Diese Verdrehung und Entstellung der Worte des Verfassers der Ulmer Schrift wird aber noch um so auffallender, als dieser 6 Seiten weiter vornen, Seite 18 seiner Schrift, auf das Klarste seine eigene protestantische Ansicht von der Sache ausgesprochen hat. Dort heißt es nämlich:

«Wenn endlich noch die Behauptung aufgestellt wird, daß auch der seither angeordnet gewesenen Ehrenbezeigung ein religiöser Moment zu Grund gelegen habe, und daß dieselbe demohngeachtet nicht als unzulässig betrachtet worden sey, so kann der erste Satz sehr wohl zugegeben werden; was aber den Grund angeht, aus welchem die bis zum Jahre 1838 bestandene Art der Ehrenbezeigung als zulässig betrachtet wurde, so ist derselbe offenbar darinnen zu finden, daß diese sogenannte Ehrenbezeigung von der Art war, daß sie ohne Verletzung eines Glaubenssatzes der evangelisch-protestantischen Kirche geleistet werden konnte. Denn worinnen bestanden die militärischen Handlungen, welche vom Jahre 1803 bis 1838 eingeführt waren? Präsentiren des Gewehrs, beim Fußnehmen, Commandiren: «zum Gebet!» Führung der Hand an das Schild des Casquetts oder Tschakos. Diese Bewegungen konnte der Protestant mit Hinweglassung des stillen Gebets ganz unbedenklich leisten; denn er erblickte in ihnen die ehrerbietige Haltung, welche er dem katholischen Kultus als solchem, wie jedem christlichen Kultus, schuldig ist, und er leistete dieselben um so bereitwilliger, als er durch die dem katholischen Kirchengebrauche bewiesene Achtung zugleich sein Bestreben bereitwillig an den Tag legte, das gute Vernehmen mit den katholischen Glaubensgenossen möglichst zu fördern.»

Ist hier ein Widerspruch! ja kann es etwas Klareres und Einleuchtenderes geben, als was wir Protestanten behaupten, ohne Widerspruch mit uns selbst, und ohne Verstoß gegen die Logik?

Die militärische Ehrenbezeigung vor dem Venerabile durch Kniebeugung ist von der Art, daß eine blos passive Theilnahme daran von Seite des protestantischen Militärs gar nicht denkbar ist: denn es liegt hier *in der Form selbst schon der Ausdruck des Aktes der Anbetung.* Die militärische Ehrenbezeigung aber, wie sie von 1803 bis 1838 in der bayerischen Armee

bestanden hat, ist für den Protestanten etwas in seiner Form so ganz Indifferentes, daß er sie ohne Gewissensverletzung mitmachen kann, so gut er diese Exercitien und salutirende Ehrenbezeigung vor jedem höhern Offiziere machte, und doch ist sie wieder von der Art, daß die dem Katholiken im Tridentiner Concil gebotene «Anbetung des Venerabile durch äußere Dienstverehrung» dabei vollkommen verrichtet werden kann. Das ist der einfache und deutliche Sinn des Verfassers der Ulmer Schrift, wie der über den Gegenstand lautgewordenen Stimmen protestantischer Abgeordneter in der bayerischen Ständekammer.

Aber wer nicht verstehen will, der bleibt für die zwingendsten Beweisgründe taub, und wer mit dem Mittel des Verdrehens und Verfälschens sich zu befassen nicht erröthet, der kann aus der klarsten Wahrheit eine widerspruchsvolle Lüge machen.

Beilage II.

Auszug aus Just. Henning Böhmer's Kirchenrecht der Protestanten.

§. 18. Die Anbetung des Venerabile hat seit der Reformation zu großen Unruhen und Kämpfen zwischen den Protestanten und Katholiken Anlaß gegeben, indem letztere die Protestanten mit Stockschlägen und andern öffentlichen Mißhandlungen zum Cultus der Anbetung zu zwingen suchten; die Protestanten dagegen die Prozessionen mit dem Venerabile hindern wollten, so daß aus diesem gegenseitigen, hartnäckigen Widerstreben oft heftige Kämpfe zwischen den Einwohnern eines und desselben Staates entstanden sind, wie die öffentlichen Acten beweisen.»

«Diesen Unruhen wurde endlich im Art. V. §. 29. des Westphälischen Friedens-Instrumentes begegnet, welcher verfügt, daß keiner der beiden Partheien erlaubt seyn solle, die andern in ihrer Religionsübung und in den Kirchengebräuchen und Ceremo-

nien zu stören, sondern daß die Bürger friedlich und freundlich bei einander wohnen und gegenseitig ungehinderte Uebung ihrer Religion und freien Gebrauch ihrer Güter haben sollten.»

«Im §. 31. wird jedoch die Religionsübung der Untergebenen nach dem Status und dem Besitzstande des Jahres 1624 beschränkt, in wie weit sie nämlich in den genannten Jahren ihren Cultus geübt haben, oder denselben geübt zu haben nachweisen können. Wenn sonach die Katholiken in dem genannten Jahre an einem gewissen Orte die Erlaubniß nicht hatten, öffentliche Prozessionen mit dem Venerabile zu halten, oder dasselbe öffentlich zu den Kranken zu tragen, so können sie auch nachher von dieser Freiheit keinen Gebrauch machen, wenn sie nicht die öffentlichen Gesetze des Reichs mit Füssen treten wollen.»

«Ferner wurde im V. Art. §. 48. festgesetzt, daß den Augsburger Confessionsverwandten von einer katholischen Obrigkeit nichts auferlegt werden könne, was wider die Augsburgische Confession oder das Gewissen streitet, und ebenso wird die Gewissensfreiheit im §. 34. durch die gesetzliche Bestimmung gesichert, daß Unterthanen einer anderen Religion mit Milde sollten geduldet werden und mit unbeschränkter Gewissensfreiheit ohne Verfolgung und Störung ihrer Religionsübung sollten obliegen können.»

Wer sollte demnach so hart und unmenschlich seyn, behaupten zu wollen, die Protestanten könnten mit Recht zum Cultus der Anbetung gezwungen werden, wenn das Venerabile öffentlich zu den Kranken getragen wird?»

«Ich will mich hier mit den Katholiken in keinen Streit einlassen, noch untersuchen, ob jenes ihr barbarisches und mehr als grausames (ferina) Verfahren, Andersglaubende zu ihrer Religionsübung zu zwingen, mit der gesunden Vernunft und mit den Grundsätzen der Religion überhaupt übereinstimmt.»

Hierauf folgt eine Deduction, daß nach Böhmer's Ansicht die Katholiken durch die Reichsgesetze verbunden waren, sich des in Rede stehenden Verfahrens zu enthalten, weil sie sich sonst eines Friedensbruchs schuldig machten.

§. 20. führt aus, daß der Erfolg aber leider den obigen Bestimmungen nicht entsprach. Es heißt: «In der Pfalz ist

vornämlich dieser unmenschliche Zwang hinsichtlich des Cultus der Anbetung (des Venerabile) seit mehreren Jahren verübt worden.» Böhmer theilt nun das Rescript mit, das dieserhalb der Kurfürst von der Pfalz d. d. Weinheim, den 28. October 1699 erließ, des Inhalts: Zur Beseitigung der vorgefallenen «scandala» sollten die Reformirten und A. C. Verwandten, wenn das Venerabile über die Strassen getragen werde, entweder in den Häusern verbleiben oder in die nächsten Häuser oder anderwärts hingehen, oder aber, wenn sie nicht ausweichen könnten, die Hüte abziehen, dagegen nicht weiter mit Schlägen gegen sie verfahren werden. «Aber schon im darauffolgenden Jahre haben sich die alten Klagen erneuert, u. s. w.» «Das beweist auch der Bericht des Anton Faber über das Jahr 1700, in der Staats-Canzlei V. Theil, c. 2. p. 71.» Dort heißt es: «Der Gewissenszwang wegen Niederknieeung vor dem sogenannten Venerabile continuiret mehr denn jemahlen, und erfolget nicht die geringste Remedirung, sondern es werden sowohl die Reformirte als Evangelische Lutherische Bürger und Unterthanen mit allem Ernst, und so durch Arrestirung ihrer Personen dazu angehalten, wie erst noch neulich zu Mannheim geschehen u. s. w., weßhalben dann bereits einige von beederseits Evangelischen sich zum Niederknieen leider bequemt, und die führnehmste aber nach und nach sich aus der Pfalz begeben wollen, falls keine Aenderung erfolget.»

«§. 21. Im folgenden Jahre 1701 hat der durchlauchtigste Churfürst von der Pfalz die zugestandene Gewissensfreiheit von Neuem öffentlich bekräftiget in einem Rescript vom 29. Mai 1701.» Darin ist gesagt, daß bloß gegen diejenigen Ahndung und Correction vorgenommen werden solle, welche aus wirklichem bösen Vorsatz und zu öffentlichem Despect vor dem Venerabile ohne geziemende Ehrerbietung sich präsentiren, ferner sey bei der Bürgerwacht zu Mannheim gestattet, daß die Protestanten statt ihrer Katholiken substituiren dürften.

§. 22. sagt, daß die Streitigkeiten einige Jahre geruht hätten, dann aber wieder ausbrachen. «Welche Unruhen unter Anreizung des Clerus in der Pfalz einige Jahre hindurch entstanden sind, ist allen bekannt; darum will ich sie hier nicht wieder-

holen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die gezwungene Anbetung des Venerabile wieder eingeführt und endlich ein neues Edict unterm 16. August 1720 veröffentlicht, das sich von den frühern wesentlich unterscheidet.» Dieses Rescript wird nun in extenso mitgetheilt. Es sagt, alle reformirte und lutherische Unterthanen, welche sich bei Umtragung des heil. Viatici auf der Straße befänden und nicht auswichen, und mit entdecktem Haupte nicht niederknieen wollten, sollten von den hiezu bestellten Leuten gewarnt und resp. annotirt, nach geendigter Prozession denuncirt, ohne einigen Anstand mit einer namhaften Geld- oder proportionirter anderer Strafe belegt, mithin gegen die, welche sich nicht ungehorsam oder widerspenstig zeigten, keine Hand angelegt oder Thätlichkeiten gebraucht, die dawider Handelnden mit wirklicher Strafe angesehen und diese gnädigste Intention nicht nur in der Stadt Heidelberg, sondern in sämmtlichen Churpfälzischen Landen befolgt werden. Böhmer fügt hinzu: «Aus diesen in den öffentlichen Acten mitgetheilten Edicten geht auf das Deutlichste hervor, daß die Katholiken, ungeachtet der den Augsburgischen Confessions-Verwandten durch öffentliche Gesetze zugesicherten Gewissensfreiheit, auf dem Grundsatz beharren, daß die Protestanten gegen ihr Bekenntniß und gegen ihr Gewissen zur Handlung der Anbetung gezwungen werden können, wenn sie nicht lieber entfliehen und sich verborgen halten wollen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Verzeichniß der Druckfehler,

die der geehrte Leser vor dem Lesen zu verbessern gebeten wird.

S. 3 (Vorwort) Z. 7 v. unten muß es heißen: nach immer größerer Einigung statt noch immer größeren E.
„ 9. Z. 5 v. unten muß es heißen: unfreundlichen statt unvermeidlichen.
„ 10. „ 4 v. oben „ „ „ Aufgabe wurde st. werde.
„ 12. „ 16 v. o. „ „ „ unter die Menschen st. unter M.
„ 12. „ 21 v. o. „ „ „ Theilnahme st. Theinahme.
„ 16. „ 10 v. u. „ das Fragezeichen (?) am Ende der Zeile steh'n.
„ 19. „ 5 v. o. „ es heißen: Richtigkeit statt Richtigkeit.
„ 21. „ 11 v. o. „ „ „ der „Soldatesca“ st. des „Sold.“
„ 21. „ 11 v. u. „ „ „ pragmatische st. prgamatische.
„ 24. „ 16 v. u. „ „ „ geschlossenen st. geschlossene.
„ 27. „ 18 v. o. „ „ „ von dem Protest. st. von den.
„ 28. „ 15 v. u. „ „ „ veranlaßt st. veranaßt.
„ 29. „ 15 v. u. fehlt das Komma nach „meinen.“
„ 31. „ 6 v. u. muß es heißen: diensttthuenden st. Dienstth.
„ 32. „ 16 v. u. fehlt das Komma nach „oben.“
„ 32. „ 12 v. u. „ „ „ vor „wenn.“
„ 32. „ 11 v. u. „ „ „ nach „enthielte.“
„ 32. „ 9 v. u. muß es heißen: zu nahe st. nahe.
„ 33. „ 10 v. u. „ „ „ verweisen st. verweißen.
„ 34. „ 14 v. o. „ „ „ „nur vor Gott“ st. mir von Gott.
„ 34. „ 17 v. o. „ „ „ „Sie bringen nun zwar st. Sie bringen uns zwar.
„ 34. „ 4 v. u. muß es heißen: an solche Wend. st. in solche.
„ 35. „ 15 v. o. fehlt das Komma nach „Argumentation.“
„ 36. „ 7 v. o. muß es heißen: Es unterliegt st. es.
„ 37. „ 1 v. o. „ „ „ diensttthuende st. Diensttthuende.
„ 38. „ 8 v. u. „ „ „ ein ihnen entzogenes st. ein Ihnen.
„ 40. „ 12 v. o. „ „ „ wo sie vorkommt st. wo Sie v.
„ 42. „ 18 v. u. „ „ „ bildende st. bildendende.
„ 44. „ 18 v. o. „ „ „ Scrupeln st. Scrupel.
„ 45. „ 2 v. u. „ „ „ macht? st. macht!
„ 52. „ 9 v. o. „ „ „ hätten st. hatten.
„ 52. „ 10 v. o. „ „ „ erwiedern st. ewiedern.
„ 53. „ 9 v. o. „ „ „ verleiht? st. verleiht;
„ 57. „ 17 v. o. „ „ „ unbezweifelt st. ungezweifelt.
„ 57. „ 4 v. u. fehlt das Komma nach „erscheinen.“

Verzeichniß der Druckfehler,

welche der geneigte Leser vor dem Lesen zu verbessern gebeten wird.

S. 3 (Vorwort) Z. 7 v. unten muß es heißen: nach immer größerer Einigung statt nach immer größeren E.
„ 3, Z. 3 v. unten muß es heißen: [illegible] st. [illegible]
„ 10, „ 4 v. oben „ „ „ „ [illegible] st. [illegible]
„ 12, „ 18 v. oben ist das Wort „[illegible]" [illegible] st. unter M.
„ 13, „ 21 v. o. „ „ „ Theilnahme st. Theilnahme.
„ 15, „ 10 v. u. „ das Fragezeichen (?) am Ende der Zeile [illegible]
„ 18, „ 8 v. oben muß es heißen: [illegible] statt [illegible]
„ 21, „ 12 v. o. [illegible] der „Soldatesca" st. des „Sold"
„ 21, „ 11 v. u. „ „ „ pragmatische st. pragmatische.
„ 24, „ 16 v. oben muß es [illegible] st. [illegible]
„ 27, „ 13 v. o. „ „ „ von dem Bewegen st. von den.
„ 28, „ 13 v. u. „ „ „ [illegible] st. Vernunft.
„ 29, „ 1 v. o. fehlt das Komma nach „keines."
„ 31, „ 6 v. u. muß es heißen: [illegible] st. [illegible]
„ 32, „ 16 v. o. fehlt das Komma nach „[illegible]en."
„ 32, „ 12 v. o. [illegible] nach „[illegible] worden."
„ 32, „ 11 v. u. „ „ „ nach „einbilde."
„ 32, „ 9 v. u. muß es heißen: [illegible] st. [illegible]
„ 33, „ 10 v. u. [illegible] st. [illegible]
„ 34, „ 14 v. o. „ „ „ „nur der Gott" st. nur von Gott.
„ 34, „ 17 v. o. „ „ „ „Sie bringen [illegible]" st. Sie bringen [illegible]
„ 34, „ 4 v. u. muß es heißen: in solche st. in solche.
„ 35, „ 10 v. o. fehlt das Komma nach „Staatsformation."
„ 36, „ 2 v. o. muß es heißen: [illegible] st. [illegible]
„ 37, „ 1 v. o. „ „ „ [illegible] st. [illegible]
„ 38, „ 8 v. u. „ „ „ ein [illegible] st. ein [illegible]
„ 40, „ 12 v. o. [illegible]
„ 42, „ 13 v. u. „ „ „ blühender st. blühender
„ 43, „ 18 v. o. „ „ „ Schemeln st. Schemel.
„ 45, „ 2 v. u. „ „ „ macht? st. macht!
„ 52, „ 3 v. o. „ „ „ hatten st. hatte.
„ 52, „ 10 v. o. „ „ „ [illegible] st. [illegible]
„ 53, „ 9 v. u. „ „ „ verleiht? st. verleiht;
„ 57, „ 17 v. o. „ „ „ unbezweifelt st. unbezweifelt.
„ 61, „ 4 v. u. fehlt das Komma nach „erscheinen."

50

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Giech, Carl <<von>>,

Antwort an den Verfasser der Schrift: 'Offenes Sendschreiben von einem Katholiken an den Verfasser der Schrift: Zweites offenes Bedenken, der Kniebeugungsfrage u. s. w. betreffend' mit zwei Beilagen

Nürnberg 1845

Polem. 3032,24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777730-4